



Deutsches Institut
für Menschenrechte

Berichterstattungsstelle geschlechtsspezifische Gewalt

Analyse

Was passiert mit den Tätern?

Zugangswege in die Täterarbeit
in Recht und Praxis

Lilly-Alleggra Hickisch | Anne Daetz | Jolanda Krok

Das Institut

Das **Deutsche Institut für Menschenrechte** ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands (§ 1 DIMR-Gesetz). Es ist gemäß den Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen akkreditiert (A-Status). Zu den Aufgaben des Instituts gehören Politikberatung, Menschenrechtsbildung, Information und Dokumentation, anwendungsorientierte Forschung zu menschenrechtlichen Themen sowie die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen. Es wird vom Deutschen Bundestag finanziert. Das Institut ist zudem mit dem Monitoring der Umsetzung von UN-Behindertenrechtskonvention und UN-Kinderrechtskonvention sowie der Berichterstattung zu den Konventionen des Europarats zu Menschenhandel und zu Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt betraut worden. Hierfür hat es entsprechende Monitoring- und Berichterstattungsstellen eingerichtet.

Die Autorinnen

Lilly-Alleggra Hickisch ist Sozialwissenschaftlerin und seit 2024 wissenschaftliche Mitarbeiterin in der Berichterstattungsstelle geschlechtsspezifische Gewalt am Deutschen Institut für Menschenrechte. Ihre Arbeitsschwerpunkte liegen im Bereich des Zugangs von gewaltbetroffenen Frauen zum Schutz- und Unterstützungssystem sowie im Bereich der Täterarbeit.

Anne Daetz ist Juristin und seit 2025 wissenschaftliche Mitarbeiterin in der Berichterstattungsstelle geschlechtsspezifische Gewalt am Deutschen Institut für Menschenrechte. Ihre Arbeitsschwerpunkte liegen in den Bereichen Familienrecht sowie Asyl und Migration.

Jolanda Krok ist Psychologin und war von Mai 2024 bis August 2025 wissenschaftliche Mitarbeiterin in der Berichterstattungsstelle geschlechtsspezifische Gewalt am Deutschen Institut für Menschenrechte. Ihr Arbeitsschwerpunkt lag im Bereich Prävention von geschlechtsspezifischer Gewalt.

Die vorliegende Analyse gibt die Auffassung des Deutschen Instituts für Menschenrechte wieder.

Vorwort

Geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen ist in Deutschland für viele Betroffene tägliche Realität. Dabei wissen wir aus Studien, dass das Risiko für Frauen, Gewalt zu erfahren, im eigenen Zuhause am höchsten ist. Und dies, obwohl sich Deutschland mit der Ratifizierung der Istanbul-Konvention rechtlich dazu verpflichtet hat, umfassende Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt zu ergreifen.

In ihrem Koalitionsvertrag 2025 kündigen die Regierungsparteien zahlreiche gesetzliche Maßnahmen an, die auf einen besseren Schutz von Frauen vor Gewalt abzielen. Das Deutsche Institut für Menschenrechte begrüßt diese Schritte im Grundsatz und gibt dabei zu bedenken, dass Sanktionierung und Prävention nach der Istanbul-Konvention gleichermaßen geboten sind. Prävention verhindert, dass Frauen geschlechtsspezifische Gewalt erfahren. Dementsprechend sollten vorrangig solche präventiven Maßnahmen ergriffen werden, die darauf ausgerichtet sind, Machtasymmetrien zwischen den Geschlechtern aufzubrechen, Geschlechterstereotype zu überwinden und damit an den Wurzeln geschlechtsspezifischer Gewalt anzusetzen. Ein wichtiges Instrument, das eine nachhaltige Verhaltensänderung bewirken kann, sind Täterarbeitsprogramme. Diese sollen Täter häuslicher Gewalt dazu bringen, Verantwortung für ihr Verhalten zu übernehmen und über die der Gewalt zugrundeliegenden Machtdynamiken zu reflektieren. Da dieses Präventionsinstrument bislang nicht flächendeckend zum Einsatz kommt, befasst sich die vorliegende Analyse damit, wie

Täterarbeit in Deutschland derzeit rechtlich verankert ist und welche Hürden bei der Anwendung dieser Rechtsgrundlagen in der Praxis bestehen. Dabei zeigt sich, dass die rechtlichen Vorschriften häufig nicht konkret genug auf Täterarbeit hinweisen. Zudem fällt auf, dass Fachkräfte bislang nicht ausreichend über Täterarbeitsprogramme informiert sind und daher in der Praxis nicht konsequent auf diese Maßnahmen zurückgreifen. Auch zeigt sich eine unzureichende Versorgungslage mit entsprechenden Angeboten.

Die Analyse richtet sich an Entscheidungsträger*innen in Bund und Ländern sowie Fachkräfte in Behörden und Justiz. Sie thematisiert die Unterversorgung mit Täterarbeitseinrichtungen, welche nach Qualitätsstandards arbeiten, die den Vorgaben der Istanbul-Konvention entsprechen, sowie die strukturellen Hürden bei der Anwendung rechtlicher Grundlagen. Die Erkenntnisse und Empfehlungen der Analyse sollen den Diskurs zu Täterarbeit als wirkungsvolle Präventionsmaßnahme anregen, den dringenden Bedarf an Fortbildungen für Fachkräfte darstellen und eine Unterstützung bei der Weiterentwicklung der rechtlichen Grundlagen bieten.

Das Institut bedankt sich bei allen Personen, die ihre Expertise im Rahmen von Interviews und schriftlichen Anfragen zur Verfügung gestellt haben.

Professorin Dr. Beate Rudolf
Direktorin des Deutschen Instituts
für Menschenrechte

Inhalt

Zusammenfassung	5
Vorbemerkung	6
1 Einleitung	7
2 Arbeit mit Tätern häuslicher Gewalt	10
3 Zugangswege in Recht und Praxis	13
3.1 Methode	13
3.2 Vorgaben der Istanbul-Konvention	14
3.3 Polizei	14
3.4 Strafjustiz	20
3.5 Familiengerichte	25
3.6 Jugendamt und Jugendhilfe	31
3.7 Gewaltbetroffene Frauen ohne Kinder	33
3.8 Selbstmelder	35
4 Fazit und Empfehlungen	36
5 Literatur	39
6 Anhang	43
6.1 Liste der Interviews	43
6.2 Leitfaden	43
6.3 Abkürzungen	44

Zusammenfassung

Die Istanbul-Konvention verpflichtet Deutschland dazu, wirksame Programme für Täter häuslicher Gewalt bereitzustellen, die auf Verantwortungsübernahme und eine nachhaltige Verhaltensänderung ausgerichtet sind und dabei den Schutz der Betroffenen berücksichtigen. Vorliegende Daten zeigen jedoch eine deutliche Diskrepanz zwischen der hohen Zahl polizeilich erfasster Gewalttaten in (Ex-)Partnerschaften und dem sehr geringen Anteil von Tätern, die tatsächlich an sozialen Trainingskursen teilnehmen. Die Analyse der Berichterstattungsstelle geschlechtsspezifische Gewalt geht vor diesem Hintergrund der Frage nach, über welche rechtlichen Zugangswege Täter – insbesondere solche, die Gewalt in (Ex-)Partnerschaften ausüben – in Deutschland in Täterarbeit gelangen können, welche Hürden der Nutzung dieser Wege entgegenstehen und welche Handlungsbedarfe sich daraus für Politik und Praxis ergeben.

In Deutschland sind Täterarbeitsprogramme weder flächendeckend verfügbar noch umfassend dauerhaft finanziert. Mit Blick auf die Qualität der Kurse ist der Standard der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt ein Beispiel guter Praxis, da er die Anforderungen der Istanbul-Konvention in hohem Maße widerspiegelt. Bisher gelangen Täter mehrheitlich über Selbstmeldungen und über die Jugendhilfe in die Programme, während Zugänge über Polizei, Strafjustiz und Familiengerichte trotz bestehender Rechtsgrundlagen vergleichsweise selten genutzt werden.

Die Analyse untersucht die rechtlichen Grundlagen, die Zugangswege in die Täterarbeit im Polizei-, Straf-, Strafprozess-, Strafvollzugs-, Familien- sowie Jugendhilferecht eröffnen. Die

rechtlichen Anknüpfungspunkte für Täterarbeit reichen von Informationspflichten, Befugnissen zur Datenweitergabe an Täterarbeitseinrichtungen, Auflagen und Weisungen im Zusammenhang mit Strafen bis hin zu Maßnahmen zum Kinderschutz. Als übergreifende Herausforderung identifiziert die Analyse, dass Täterarbeit selten ausdrücklich in den Normtexten genannt wird. Häufig ist die Anordnung von Täterarbeit nur eine Handlungsmöglichkeit im Rahmen von behördlichen oder gerichtlichen Entscheidungsspielräumen. Dies kann ein Grund dafür sein, dass sie in der Praxis selten genutzt wird.

Ergänzend zu der rechtlichen Analyse wertet die Publikation leitfadengestützte Interviews mit Fachkräften aus Täterarbeit, Justizvollzug, Familiengerichtsbarkeit und Verfahrensbeistandschaft aus. Diese Einblicke in die Praxis weisen darauf hin, dass mangelnde Kenntnisse über Gewalt in (Ex-)Partnerschaften und Täterarbeit in Kombination mit der geringen rechtlichen Sichtbarkeit dieses Instruments dazu führen, dass Täterarbeit in der Praxis nicht konsequent als Option genutzt wird. Hinzu kommen unklare Kooperationsstrukturen zwischen den beteiligten Institutionen sowie unzureichende personelle und finanzielle Ressourcen in Behörden und Täterarbeitseinrichtungen als zentrale Gründe dafür, dass Täterarbeit als Präventionsinstrument bislang nicht flächendeckend zum Einsatz kommt. Auf Grundlage dieser Erkenntnisse entwickelt die Publikation abschließend konkrete Empfehlungen an Politik und Praxis, um Täterarbeit als integralen Bestandteil einer Gesamtstrategie zur Verhütung und Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt zu etablieren.

Vorbemerkung

Seit dem 1. November 2022 ist das Deutsche Institut für Menschenrechte von der Bundesregierung mit einer kontinuierlichen und unabhängigen innerstaatlichen Berichterstattung zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) betraut. Zentrale Aufgaben der Berichterstattungsstelle geschlechtsspezifische Gewalt sind, Trends und Entwicklungen in Bezug auf geschlechtsspezifische Gewalt in Deutschland sichtbar zu machen sowie die innerstaatliche Umsetzung der Istanbul-Konvention zu bewerten.

Dafür unternimmt die Berichterstattungsstelle geschlechtsspezifische Gewalt eine strukturierte Zusammenführung und Auswertung von Daten und

ein juristisches Monitoring, das heißt eine systematische Beobachtung und Bewertung von Gesetzgebung und eine Auswertung von Rechtsprechung. Auf Grundlage der Ergebnisse des Monitorings gibt die Berichterstattungsstelle geschlechtsspezifische Gewalt Handlungsempfehlungen an Politik und Verwaltung heraus. Die Berichterstattungsstelle geschlechtsspezifische Gewalt wird vom Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend bis Herbst 2026 finanziert.

1 Einleitung

Das Bundeslagebild Häusliche Gewalt dokumentiert für das Jahr 2024 138.543 Tatverdächtige¹ bei vollendeten und/oder versuchten Delikten der Gewalt in (Ex-)Partnerschaften (2023: 136.557) davon sind 77,7 Prozent (107.607) männlich.² Gleichzeitig sind Frauen und Mädchen mit 79,3 Prozent überproportional häufig von dieser Gewalt betroffen.³ Es ist zudem davon auszugehen, dass diese Zahlen nur einen Bruchteil der tatsächlichen Gewaltvorfälle abbilden. Laut der in diesem Jahr veröffentlichten Dunkelfeldstudie „Lebenssituation, Sicherheit und Belastung im Alltag“ liegt die Anzeigequote bei psychischer und körperlicher Gewalt in (Ex-)Partnerschaften unter fünf Prozent.⁴ In der öffentlichen Debatte liegt bislang häufig ein Fokus auf repressiven Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt, etwa in Form schärferer strafrechtlicher Sanktionen. Geschlechtsspezifische Gewalt in (Ex-)Partnerschaften kann jedoch nur dann nachhaltig und langfristig bekämpft werden, wenn Maßnahmen gegen weitere Gewalt an ihrem strukturellen Charakter ansetzen. Dies erfordert nicht nur das Aufdecken von Machtstrukturen und den Abbau von Geschlechterstereotypen im Rahmen von Präventionsarbeit, sondern auch die aktive Förderung konstruktiver Männlichkeitsbilder. Die Einbindung von Tätern⁵ in Täterarbeitsprogramme kann – neben unmittelba-

ren Schutzmaßnahmen für Frauen⁶ – einen wesentlichen Beitrag für die Prävention zukünftiger Gewalt leisten. Denn sie ist von entscheidender Bedeutung für die Reduzierung von Gewalt in (Ex-)Partnerschaften.⁷ Täterarbeitsprogramme zeigen Männern alternative Handlungsstrategien auf und unterstützen sie, Verantwortung für ihr Verhalten zu übernehmen. Sie helfen dabei, neue, gewaltfreie Formen von Männlichkeit zu entwickeln. Aufgrund dieses nachhaltigen Ansatzes ist der Einsatz von Täterarbeitsprogrammen nicht nur für Täter von Gewalt in (Ex-)Partnerschaften, sondern auch für Täter*innen von anderen Formen häuslicher Gewalt, wie etwa innerfamiliärer Gewalt, eine sinnvolle Präventionsmaßnahme. Zugunsten inhaltlicher Tiefe legt diese Analyse einen Fokus auf den Bereich der Täterarbeit, die Gewalt in (Ex-)Partnerschaften adressiert. Da diese Gewalt statistisch überproportional häufig von Männern gegen Frauen ausgeübt wird (siehe oben), werden nur Programme betrachtet, die sich an männliche Täter richten. Dies spiegelt auch die Schwerpunktsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) wider, das die Vertragsstaaten zwar dazu ermutigt, auch Maßnahmen zum Schutz von Jungen und Männern vor häuslicher

1 Tatverdächtige sind in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) alle Personen, die nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen aufgrund ausreichender Anhaltspunkte verdächtig sind, eine rechtswidrige (Straf-)Tat begangen zu haben.

2 Bundeskriminalamt (2024), S. 35.

3 Ebd., S. 16.

4 Leitgöb-Guzy / Bieber (2026), S. 15.

5 Um die statistische Realität abzubilden, dass Frauen überproportional von Gewalt in (Ex-)Partnerschaften betroffen sind, die von Männern ausgeht und um der Dimension von geschlechtsspezifischer Gewalt als Ausdruck sozialer Unterdrückung gerecht zu werden, nutzt die Analyse die Begriffe „Täter“, „Tatverdächtiger“, „Beschuldigter“, „Verurteilter“, „Partner“ etc. nur in ihrer männlichen Form; außer die Aussage bezieht sich explizit auf alle Geschlechter. Aus dem gleichen Grund werden die Begriffe „Betroffene“, „(Ex-)Partnerin“, „Geschädigte“ etc. nur in ihrer weiblichen Form genutzt. Der Begriff Täter wird in dieser Analyse nicht im Sinne eines strafrechtlich Verurteilten Täters verwendet, sondern als einheitlicher Sammelbegriff für Personen, gegen die der Vorwurf der Ausübung häuslicher Gewalt besteht. Das rechtsstaatlich gebotene Prinzip der Unschuldsvermutung steht der Verwendung dieses Begriffes nicht entgegen, da sie sich auf den Kontext des Strafverfahrens bezieht.

6 Der in dieser Analyse verwendete Begriff ‚Frau‘ schließt gemäß Art. 3 f) der Istanbul-Konvention explizit Mädchen unter 18 Jahren ein. Er umfasst gemäß Art. 4 Abs. 3 auch trans Frauen sowie intergeschlechtliche und nicht-binäre Personen im weiblichen Personenstand.

7 Organisation for Economic Co-operation and Development (2023), S. 91.

Gewalt zu ergreifen, allerdings einen klaren Fokus auf den Schutz von Frauen legt.⁸

Im Kontext häuslicher Gewalt hat sich Täterarbeit als wichtiges Instrument zur Prävention etabliert und es haben sich verschiedene Ansätze und Methoden herausgebildet. Speziell für den Bereich der Gewalt in (Ex-)Partnerschaften wurde der Standard der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V. (BAG TÄHG) etabliert. Dieser legt besonderen Wert auf den Schutz der gewaltbetroffenen Frauen und darauf, dass Täter die volle Verantwortung für ihr gewalttätiges Verhalten übernehmen. Ziel ist es, die Gewaltspirale zu durchbrechen und eine erneute Gewaltausübung zu verhindern.⁹ Unter Berücksichtigung dieser Logik scheint es erstrebenswert, dass möglichst viele der 107.607 Tatverdächtigen an eine Täterarbeitseinrichtung vermittelt werden. Im Jahr 2022 gab es jedoch deutschlandweit nur 108 Einrichtungen, die Täter häuslicher Gewalt berieten, die durch die Bundesländer zumindest teilfinanziert waren.¹⁰ Pro Täterarbeitseinrichtung stand durchschnittlich nur weniger als eine Vollzeitstelle für die Arbeit mit Tätern zur Verfügung.¹¹ Nahezu im gesamten Bundesgebiet¹² werden diese (teil-) landesfinanzierten Einrichtungen durch befristete Projektmittel getragen.¹³ Die Finanzierung ist somit bisher – anders als es die Istanbul-Konvention in Artikel 8 vorgibt – nicht nachhaltig öffentlich gesichert. Dies bemängelte auch die Expert*innen-gruppe zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (GREVIO) in ihrem Basis-evaluierungsbericht zu Deutschland.¹⁴ Auf Grundlage der von 63 Prozent der Mitgliedseinrichtungen der BAG TÄHG für das Jahr 2024 bereitgestellten Daten wurden insgesamt 3.404 Fälle dokumentiert, in denen mindestens eine Erstberatung mit Tätern stattgefunden hat. Setzt man diese Zahl ins Verhältnis zu den 107.607 polizeilich erfassten männlichen Tatverdächtigen bei vollen-

deten und versuchten Delikten der Gewalt in (Ex-)Partnerschaften, ergibt sich ein Anteil von etwa 3,2 Prozent. Auch wenn dieser Wert aufgrund der unvollständigen Datenbasis lediglich als grobe Annäherung zu interpretieren ist und die tatsächliche Anzahl der Teilnehmer möglicherweise unterschätzt, lässt sich dennoch hieraus eine erhebliche Diskrepanz zu der Anzahl an männlichen Tatverdächtigen erkennen. Eine zentrale Rolle spielen dabei die Justizbehörden, die eine Zuweisung in Täterarbeitsprogramme anordnen können. 2022 wurden einer Täterarbeitseinrichtung im Durchschnitt nur maximal rund 22 Täter durch ein Gericht zugewiesen.¹⁵ Diese Zahlen deuten darauf hin, dass das Potenzial der Täterarbeit als Hebel zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt bislang noch nicht ausgeschöpft wird.

Die vorliegende Analyse dient dazu, zu identifizieren, welche Hürden derzeit auf rechtlicher und praktischer Ebene bestehen, die es erschweren oder verhindern, dass mehr Täter von Gewalt in (Ex-)Partnerschaften an sozialen Trainingskursen teilnehmen, und welche Handlungsoptionen es seitens der Entscheidungsträger*innen gibt, um dies zu ändern. Dazu wird zunächst das Konzept Täterarbeit und der Standard der BAG TÄHG dargestellt (Kapitel 2). Anschließend werden die bestehenden rechtlichen Möglichkeiten aus dem gefahrenabwehrrechtlichen, strafrechtlichen, familienrechtlichen und jugendhilferechtlichen Bereich für den Verweis von Tätern in Täterarbeitsprogramme erläutert. Mithilfe der Erkenntnisse aus den Interviews mit Fachkräften werden diese rechtlichen Grundlagen mit Blick auf ihre Chancen und Defizite hin analysiert. Die Interviews dienen dabei nicht zur umfassenden Abbildung der aktuellen Praxis, sondern liefern individuelle Einblicke, die Hinweise auf übergreifende strukturelle Herausforderungen geben (Kapitel 3). Maßstab für die Analyse bilden die einschlägigen Vorgaben der

⁸ Art. 2 Abs. 2 Istanbul-Konvention.

⁹ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend / Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V. (2023).

¹⁰ Deutsches Institut für Menschenrechte (2024), S. 157.

¹¹ Ebd., S. 161.

¹² Ausnahme bildet Rheinland-Pfalz, welches als einziges Bundesland institutionelle Förderung bereitstellt (ebd., S. 162).

¹³ In Hessen wird die Täterarbeit durch das Hessische Justizministerium sowie das HSML finanziert. Letzteres stellt Mittel im Rahmen der Kommunalisierten sozialen Hilfen zur Verfügung (ebd.).

¹⁴ Council of Europe, GREVIO / Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2022), Ziff. 107, 111.

¹⁵ Deutsches Institut für Menschenrechte (2024), S. 164.

Istanbul-Konvention. Auf dieser Grundlage entwickelt die Analyse Empfehlungen, wie die Täterarbeit strukturell gestärkt und konsequenter genutzt werden kann (Kapitel 5).

Die vorliegende Analyse will dazu beitragen, den Diskurs zu dem Thema Täterarbeit anzuregen und die beteiligten Akteure darin zu unterstützen, neue Zugangswege zu eröffnen und bestehende konsequent zu nutzen.

2 Arbeit mit Tätern häuslicher Gewalt

Täterarbeit und allgemeine Straftäterbehandlung bündeln vielfältige Maßnahmen, um Rückfälle zu verhindern und die Resozialisierung zu fördern. Das Spektrum umfasst (sozial-)pädagogische Angebote, gezielte Trainings, ein strukturiertes Übergangsmanagement nach der Haft sowie Interventionen zur Stabilisierung des sozialen Umfeldes.¹⁶ Die Täterarbeit für Täter häuslicher Gewalt hat in Deutschland ihre Wurzeln in der Frauenhausbewegung der 1970er Jahre, die 1976 auch zur Gründung des ersten Frauenhauses in West-Berlin führte.¹⁷ Während zunächst der reine Schutz von Betroffenen im Fokus stand, entwickelten sich Ende der 1980er Jahren erste, kaum standardisierte, Beratungsangebote für Täter.¹⁸ Um die Qualität dieser Arbeit bundesweit zu sichern und einheitliche Standards zu gewährleisten, wurde im Jahr 2007 die BAG TäHG gegründet. Sie ist ein Zusammenschluss von Einrichtungen, der das Ziel verfolgt, die Arbeit mit Tätern häuslicher Gewalt zu professionalisieren. Die BAG TäHG hat aktuell 84 Mitgliedseinrichtungen mit 116 Beratungsstellen.¹⁹ Ihr Standard bezieht sich auf die Arbeit mit Tätern von Gewalt in (Ex-)Partnerschaften. Er wurde in enger Zusammenarbeit mit Frauenunterstützungseinrichtungen erarbeitet und verfolgt das Ziel, die Arbeitsweise der Mitgliedseinrichtungen zu vereinheitlichen und ein verbindliches Mindestniveau professioneller Praxis sicherzustellen. Er bietet

klare Vorgaben und Orientierungshilfen für Fachstellen und Kooperationspartner*innen sowie für Institutionen, die Täter zuweisen, wie beispielsweise die Staatsanwaltschaft und das Straf- oder Familiengericht, oder solche, die Programme finanzieren, wie beispielsweise das Jugendamt.²⁰ Der Standard definiert zentrale Begriffe, wie etwa häusliche Gewalt,²¹ beschreibt Kooperationsstrukturen und Programmkomponenten, legt Qualifikationsanforderungen für das Fachpersonal fest und regelt Aspekte der Dokumentationspflicht sowie des Datenschutzes. Die Täterarbeitsprogramme nach dem Standard umfassen nicht nur die Auseinandersetzung mit Rollenbildern, leisten Biographiearbeit und ziehen eine Gewaltbilanz, sondern konzentrieren sich darüber hinaus auf den Aufbau innerer Stärken und gewaltfreier Kommunikation des Täters.²² Die Anwendung des Standards erfolgt gleichermaßen bei justiziell zugewiesenen Tätern wie bei institutionell durch das Jugendamt vermittelten Personen und Selbstmeldern.²³ In seiner Ausrichtung reflektiert der Standard zentrale Prinzipien der Istanbul-Konvention, wie den betroffenenzentrierten und sicherheitsorientierten Ansatz, also den Fokus auf die Perspektive und den Schutz der Betroffenen.²⁴ Er zielt darauf ab, durch Übernahme von Verantwortung seitens der Täter nachhaltige Verhaltensänderungen zu bewirken und gewaltfreie, gleichberechtigte Bezie-

16 Zentrum für Kriminologie & Polizeiforschung (ZKPF) (o.J.): Fort- & Ausbildung Kriminaltherapie: Täterarbeit. <https://www.zentrum-fuer-kriminologie-polizeiforschung.de/seminare/schwerpunkte-der-fortbildungen/kriminaltherapie-taeterarbeit.html> (abgerufen am 30.03.2026).

17 Hoffmann, Ariane (26.10.2021) Erstes Frauenhaus der BRD in Berlin eröffnet. <https://www1.wdr.de/radio/wdr5/sendungen/zeitzeichen/zeitzeichen-erstes-frauenhaus-deutschland-100.html> (abgerufen am 13.05.2026).

18 Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V. (o.J.): Täterarbeit. <https://www.bag-taeterarbeit.de/taeterarbeit/> (abgerufen am 02.04.2026).

19 Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V. (o.J.): Mitglieder und Kooperationen. <https://www.bag-taeterarbeit.de/ueber-uns/> (abgerufen am 02.04.2026).

20 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend / Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V. (2023), S. 14.

21 Ebd., S. 5.

22 Schmiedel (2020), S. 267–269.

23 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend / Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V. (2023), S. 10.

24 Council of Europe, GREVIO / Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2022), Ziff. 104.

hungsmuster zu fördern.²⁵ Täterarbeit nach dem Standard der BAG TäHG ist demnach spezifisch darauf ausgerichtet, geschlechtsspezifischer Gewalt zu begegnen – was nicht für alle Gewaltberatungsansätze der Fall ist. Geschlechtsspezifische Komponenten werden in anderen Beratungskonzepten nicht gleichermaßen berücksichtigt oder sind zum jetzigen Zeitpunkt fachlich und konzeptionell oftmals nicht konkret genug festgelegt.²⁶ Soziale Trainingsprogramme nach diesem Standard unterscheiden sich von Anti-Gewalt-Trainings, die sich ebenso an Gewaltausübende richten und mithilfe ähnlicher Methoden auf die Beendigung von gewalttätigem Verhalten abzielen. Diesen allgemeinen Anti-Gewalt-Trainings fehlt laut der BAG TäHG jedoch der feministische, macht- und systemkritische Ansatz, der nötig ist, um Gewalt in (Ex-)Partnerschaften nachhaltig zu bekämpfen. Zur Intervention nach erfolgter Gewalt in (Ex-)Partnerschaften und zur Prävention weiterer Gewalthandlungen sind Täterprogramme gemäß des Standards der BAG TäHG daher zu bevorzugen, weil sie den Einfluss patriarchaler Strukturen und Geschlechterstereotypen auf gewalttätiges Verhalten anerkennen und adressieren. Darüber hinaus gehört auch die Vernetzung und Kooperation zum Standard der BAG TäHG.²⁷ Die Mitgliederinstitutionen arbeiten in interinstitutionellen Kooperationsbündnissen gegen häusliche Gewalt mit Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichten, BetroffenenSchutzeinrichtungen, Bewährungshilfe, Jugendämtern und Beratungsstellen zusammen.²⁸ Trotz ihrer zentralen Bedeutung für die Qualitätssicherung weist die Anwendung des BAG-Standards in der Praxis spezifische Limitationen auf.

Ein wesentliches Hindernis stellt die mangelnde Mehrsprachigkeit der Programme dar, wodurch Täter ohne ausreichende Deutschkenntnisse faktisch von einer Teilnahme ausgeschlossen werden. Wie oben genannt, ist es die Zielsetzung des Standards, in erster Linie Gewalt von Männern gegen ihre (Ex-)Partnerinnen zu bearbeiten, wobei spezifische Gewaltformen, wie Stalking und andere Bereiche häuslicher Gewalt, wie innerfamiliäre Gewalt außerhalb von Paarbeziehungen, nicht abgedeckt sind. Auch für die Arbeit mit Sexualstraftätern ist der Standard der BAG TäHG nicht konzipiert.²⁹ Es gibt jedoch durchaus Täterarbeitseinrichtungen, die auf Stalking oder auf die Arbeit mit anderen Tätern spezialisiert sind.³⁰ Darüber hinaus werden nur Täter in ein Programm aufgenommen, die ihre Tat eingestehen und ein Mindestmaß an Mitarbeitsbereitschaft zeigen.³¹ 2022 arbeiteten 78 von 114 gemeldeten Täterarbeitseinrichtungen³² nach dem BAG TäHG-Standard, die übrigen Einrichtungen nach landesrechtlichen Vorgaben³³ oder nach Vorgaben einer Förderrichtlinie.³⁴ Nur zwei der 114 Einrichtungen arbeiteten ohne Leitlinien.³⁵ In ihrer bundesweiten Statistik von 2024 schlüsselt die BAG TäHG die verschiedenen Zugangswege der Täter auf: Mit 36 Prozent bilden die sogenannten Selbstmelder die größte Gruppe, gefolgt von Vermittlungen durch das Jugendamt und die Jugendhilfe mit 24 Prozent. Im deutlichen Gegensatz dazu stehen die Zuweisungen aus dem Bereich von Polizei und Justiz, deren Anteil jeweils unter 10 Prozent liegt.³⁶ Angesichts dieser geringen Vermittlungszahlen durch offizielle Stellen stellt sich die Frage, welche rechtlichen Rahmenbedingungen und praktischen

25 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend / Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e. V. (2023).

26 Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e. V. (2024b), S. 2.

27 Koesling (2020), S. 283.

28 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend / Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e. V. (2023), S. 4, (Fußnote 1).

29 Ebd., S. 10.

30 Kavemann u. a. (2025), S. 17.

31 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend / Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e. V. (2023), S. 10.

32 Die Zahl 114 bezieht sich auf sämtliche Täterarbeitseinrichtungen unabhängig davon, zu welcher Gewaltform sie arbeiten, während die Zahl 108 auf Seite 4 nur die Täterarbeitseinrichtungen umfasst, die zu häuslicher Gewalt arbeiten.

33 Dies betrifft alle 19 Täterarbeitseinrichtungen in Schleswig-Holstein. Diese arbeiten nach den Standards der Leistungserbringung nach § 38 des Gesetzes zur ambulanten Resozialisierung und zum Opferschutz in Schleswig-Holstein, Deutsches Institut für Menschenrechte (2024), S. 156, Fn. 428.

34 Dies betrifft die Träger im Saarland. Diese arbeiten nach dem verbindlichen Standard der Förderrichtlinie Chancengleichheit, ebd., Fn. 428.

35 Dies betrifft die Täterarbeitseinrichtungen in Bremen, ebd., Fn. 428.

36 Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e. V. (2025), S. 24.

Hürden eine stärkere Vermittlung durch die Polizei, die Justiz und das Jugendamt bislang verhindern. Das folgende Kapitel analysiert daher die bestehenden rechtlichen Handlungsmöglichkeiten vor

dem Hintergrund der spezifischen Praxiserfahrungen von Fachkräften an den Schnittstellen zum Hilfesystem.

3 Zugangswege in Recht und Praxis

Wie eingangs erwähnt, sind die Wege in die Täterarbeit vielfältig. Zudem unterliegen die Zugangswege regionalen sowie länderspezifischen Besonderheiten.³⁷ Rechtliche Grundlagen für die Verweisung von Tätern in die Täterarbeit finden sich in verschiedenen Rechtsgebieten und sind dort jeweils rechtstechnisch unterschiedlich ausgestaltet. Zudem spielt auch die diesbezügliche Entscheidungspraxis der zuständigen Behörden und Gerichte eine zentrale Rolle für den Erfolg dieses Präventionsansatzes. Entscheidende Faktoren sind hierbei unter anderem der Kenntnisstand über die rechtlichen Möglichkeiten sowie über das Angebotsspektrum der Täterarbeit auf Seiten der Fachkräfte.³⁸ Zudem unterscheiden sich laut der BAG TäHG regional die Ausgestaltung der interinstitutionellen Kooperation sowie der Wille zur standardisierten und strukturierten Zuweisung an die Täterarbeitseinrichtungen erheblich. Diese Unterschiede beeinflussen maßgeblich, wie gut oder schlecht Täter Zugang zu entsprechenden Programmen erhalten. In diesem Kapitel werden die verschiedenen rechtlichen Grundlagen erläutert, die für die Verweisung von Tätern in soziale Trainingsprogramme zur Verfügung stehen. Hierbei wird auf gefahrenabwehrrechtliche, strafrechtliche und familienrechtliche Möglichkeiten sowie auf den Bereich des Jugendamtes und der Jugendhilfe eingegangen. Die rechtlichen Ausführungen geben, soweit nicht anders angegeben, den Stand vom April 2026 wieder. Maßstab für die Analyse bildet die Istanbul-Konvention, deren Vorgaben im Folgenden dargestellt werden. Zusätzlich werden, mithilfe der Analyse von Interviews mit Fachkräften, Hürden in der Praxis lokalisiert. Auf dieser Grundlage werden Empfehlungen formuliert, die dabei helfen können, die identifizierten Hürden zu überwinden.

3.1 Methode

Um die komplexen Zugangshürden zu Täterarbeitsprogrammen aus einer praxisnahen Perspektive zu beleuchten, wurden zwischen Mai und September 2025 fünf leitfadengestützte Interviews mit insgesamt sechs Expert*innen durchgeführt.³⁹ Die Auswahl der Interviewpartner*innen folgte einem multiperspektivischen Ansatz, um unterschiedliche Schnittstellen des Hilfesystems abzubilden: So wurden Gespräche mit einer Vertretung der BAG TäHG, einer Fachkraft aus einer Täterarbeitseinrichtung, die nach dem Standard der BAG TäHG arbeitet, einer Fachkraft aus einer Justizvollzugsanstalt, zwei Familienrichter*innen sowie mit einer*em Verfahrensbeistand*in geführt. Das methodische Vorgehen war dabei explorativ angelegt. Die Analyse erhebt keinen Anspruch, ein vollständiges Bild der Situation in Deutschland zu liefern, vielmehr verfolgt sie das Ziel, einen Einblick in die subjektiven Erfahrungen und den Arbeitsalltag der Befragten zu gewähren. Dadurch sollen exemplarisch jene Hürden identifiziert werden, die in der praktischen Umsetzung einer erfolgreichen Vermittlung von Tätern in entsprechende Fachstellen entgegenstehen. Entsprechend der inhaltlichen Konzentration der Analyse auf Gewalt in (Ex-)Partnerschaften, wird dabei ein Fokus auf Täterarbeitseinrichtungen gelegt, die nach dem Standard der BAG TäHG arbeiten. Diese machen zudem auch den größten Anteil an der Gesamtheit der (teil-)landesfinanzierten Täterarbeitseinrichtungen aus.⁴⁰ Darüber hinaus weist der Standard der BAG TäHG eine starke inhaltliche Kohärenz zur Istanbul-Konvention auf, welche den normativen Maßstab der Arbeit der Berichterstattungsstelle geschlechtsspezifische Gewalt abbildet und daher ein positives Beispiel für Qualitätsstandards in der Täterarbeit darstellt. Auch GREVIO hat den Standard der BAG

37 Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e. V. (2024a), S. 17.

38 Ernst (2020), S. 140–144.

39 Mit zwei Expert*innen wurde ein gemeinsames Interview geführt. Für einen Überblick über die Interviews siehe Anhang.

40 Deutsches Institut für Menschenrechte (2024), S. 156.

TäHG in seinem Basisevaluierungsbericht als positives Beispiel hervorgehoben.⁴¹ Diese Schwerpunktsetzung ist nicht als Bewertung der Qualität anderer Täterarbeitsprogramme, die hier nicht in den Blick genommen werden, zu verstehen.

3.2 Vorgaben der Istanbul-Konvention

Die Istanbul-Konvention verfolgt einen umfassenden Ansatz bei der Verhütung und Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt. Im Bereich Prävention enthält sie daher auch Vorgaben zur Arbeit mit Tätern. Aus Art. 16 Abs. 1 Istanbul-Konvention ergibt sich die an die Vertragsstaaten gerichtete Verpflichtung, Programme bereitzustellen oder zu unterstützen, die sich an Täter häuslicher Gewalt richten. Diese Programme sind darauf auszurichten, gewaltfreies Verhalten in zwischenmenschlichen Beziehungen zu erlernen, mit dem Ziel, weitere Gewalt zu verhindern und gewaltvolle Verhaltensmuster zu verändern. Der Erläuternde Bericht zur Istanbul-Konvention ergänzt hierzu, dass die Programme Straftäter dazu ermutigen sollen, die Verantwortung für ihre Taten zu übernehmen und ihre Haltung gegenüber Frauen zu reflektieren. Zudem wird hervorgehoben, dass die Programme auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse zu konzipieren und durch ausgebildete und qualifizierte Betreuer*innen durchzuführen sind. Zu der erforderlichen Qualifikation gehören demnach auch interkulturelle und sprachliche Kompetenzen, um der Heterogenität der Teilnehmenden gerecht zu werden.⁴²

Darüber hinaus schreibt Art. 16 Abs. 2 Istanbul-Konvention vor, dass spezielle Behandlungsprogramme für Sexualstraftäter einzurichten sind. Eine wichtige inhaltliche Leitlinie für alle genannten Programme ergibt sich aus Abs. 3 der Vorschrift. Demnach haben die Rechte sowie Sicherheit und Unterstützung der Betroffenen stets im Zentrum zu stehen. Zu diesem Zweck hat eine

enge Zusammenarbeit mit spezialisierten Unterstützungsdiensten für Betroffene zu erfolgen.

Die Expert*innengruppe GREVIO identifizierte im Rahmen des Basisevaluierungsberichtes zu Deutschland Umsetzungslücken in Bezug auf die Verpflichtungen aus Art. 16 Istanbul-Konvention. Zu den Defiziten gehört unter anderem, dass die Finanzierung nicht in allen Bundesländern ausreichende und nicht alle Täterarbeitsprogramme in etablierte Interventionsstrukturen eingebettet seien. Zudem verfügten Staatsanwält*innen und Richter*innen nicht über ausreichende Kenntnisse mit Blick auf Täterarbeitsprogramme, sodass sie häufig zu geringe Stundenanzahlen anordnen würden. Positiv hob GREVIO hervor, dass die Standards der BAG TäHG die Prinzipien der Istanbul-Konvention widerspiegeln würden. Dies gelte insbesondere für den betroffenenzentrierten und sicherheitsorientierten Ansatz.⁴³ Allerdings bemängelte GREVIO, dass diese Standards nicht flächendeckend zur Anwendung kämen. Es gebe diesbezüglich unterschiedliche Vorgehensweisen in den Bundesländern. GREVIO sprach daher einen Appell an die deutschen Behörden aus, bundesweit ausreichend Täterarbeitsprogramme, welche nach dem Standard der BAG TäHG operieren, sicherzustellen.⁴⁴

3.3 Polizei

Die Polizei ist bei Gewaltvorfällen häufig die erste öffentliche Kontaktstelle für Betroffene, insbesondere bei akuter Gefährdung, und soll nach ihrem gesetzlichen Auftrag die direkte Intervention, Gefahrenabwehr und die Einleitung weiterer Maßnahmen, wie Opferschutz oder die Zusammenarbeit mit anderen Stellen übernehmen.⁴⁵ Polizeibedienstete und Sachbearbeiter*innen in den zuständigen Behörden sind daher häufig die ersten Fachkräfte, die dem Täter gegenüber eine Beratung in einer Facheinrichtung anregen können. Aus diesem Grund sind die polizeilichen

41 Council of Europe, GREVIO / Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2022), Ziff. 105.

42 Council of Europe (Hg.), Erläuternder Bericht (2011), Ziff. 104.

43 Council of Europe, GREVIO / Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2022), Ziff. 105–111.

44 Ebd., Ziff. 111.

45 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend / Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V. (2023), S. 7.

Handlungsmöglichkeiten ein zentraler Hebel, um Täterarbeit in der Praxis stärker zu etablieren.

Rechtliche Grundlagen

Die Rechtsgrundlagen für präventives Polizeihandeln sind in den **Polizeigesetzen der Bundesländer** geregelt, sodass es keinen bundesweit einheitlichen Rechtsrahmen für Information über und die Verweisung in Täterarbeit durch die Polizei gibt. Zudem ist der Begriff Täterarbeit im Polizeirecht der jeweiligen Länder nicht verankert, die vorhandenen Regelungen beziehen sich auf Beratungsangebote. Eine Befugnis der Polizei, Täter verpflichtend in eine Facheinrichtung zu verweisen, existiert in keinem Bundesland. Allerdings wird in Baden-Württemberg am 01. Juli 2026 das Gesetz zum besseren Schutz vor Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und Gefahren aufgrund häuslicher Gewalt in Kraft treten, welche die Polizei dazu ermächtigt, Personen zur Teilnahme an einer Beratung zu verpflichten.⁴⁶ Unabhängig von einer solchen gesetzlich verankerten Befugnis können Polizeibedienstete Tatverdächtige darauf hinweisen, dass eine freiwillige Teilnahme an einem sozialen Trainingsprogramm in einem möglichen späteren strafrechtlichen Verfahren strafmildernde Auswirkungen haben kann.⁴⁷ Nur wenige Landesgesetze enthalten explizite Bestimmungen mit Blick auf die Information des Täters über Täterarbeitsangebote. Die vorhandenen Regelungen sind zudem sehr heterogen.⁴⁸ So wird beispielsweise für Niedersachsen in § 17a Abs. 1 S. 4 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehörden-gesetz (NPOG) vorgeschrieben, dass Täter häuslicher Gewalt durch die Polizei über Beratungsangebote zu informieren sind.⁴⁹ In Brandenburg wurde ein zweistufiges Konzept etabliert. In § 16a Abs. 2 S. 2 Brandenburgisches Polizeigesetz (BbgPolG) ist vorgesehen, dass die Polizei Personen, gegen die eine Wohnungsverweisung verhängt wurde, auf die Möglichkeiten zur freiwilligen

Teilnahme an Gewaltpräventionsberatung hinweist. Sollte der Täter diese freiwillige Möglichkeit nicht nutzen, ist in § 16c Abs. 2 S. 1 BbgPolG die Befugnis verankert, dass das Gericht auf Antrag der Polizei dem Täter die Teilnahme an einer Gewaltpräventionsberatung anordnen kann. Die Anordnung kann bis zu einer Dauer von drei Monaten in einem Umfang von maximal zwölf Stunden erfolgen. Voraussetzung ist, dass eine konkrete Wahrscheinlichkeit für erneute erhebliche Gefährdungen besteht und die Gewaltpräventionsberatung geeignet erscheint, diese zu reduzieren.

Gute Praxis: Verpflichtende Täterberatung in Österreich

In Österreich sind Täter, gegen die ein polizeiliches Annäherungs- und Betretungsverbot verhängt wurde, seit 2021 gesetzlich verpflichtet, an sechs Stunden Täterberatung teilzunehmen. Die Kontaktaufnahme mit der Beratungsstelle liegt in der Verantwortung des Täters, dem von der Polizei bei der sogenannten Gefährderansprache eine entsprechende Information ausgehändigt wird. Innerhalb von fünf Tagen muss dieser einen Beratungstermin vereinbaren. Kommt der Täter dieser Pflicht nicht nach, ist er zur Sicherheitsbehörde zu laden, um die Durchführung der Beratung zu ermöglichen. Diese Ladung kann mit Zwangsmitteln nach § 19 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) durchgesetzt werden. Das Polizeirecht ist in Österreich – im Gegensatz zu Deutschland – keine Ländersache, sodass sich die gesetzliche Grundlage in der bundesrechtlichen Regelung § 38a Abs. 8 Sicherheitspolizeigesetz (SPG) findet. Die Finanzierung der Beratung erfolgt vollständig durch Mittel des Bundeshaushaltes und wird bei einer steigenden Anzahl von Fällen bedarfsorientiert angepasst.

46 § 30a Abs. 6 S. 1 PolG: Gesetzblatt für Baden-Württemberg 2025 Nr. 149; für Erläuterungen zur künftigen Regelung siehe: Landesarbeitsgemeinschaft Täter*innenarbeit Häusliche Gewalt Baden-Württemberg e. V. (o.J.): Geändertes Polizeigesetz Baden-Württemberg: Beratungsverpflichtung als verbindliches Instrument der Täterarbeit. <https://www.lag-taehg-bw.de/geaendertes-polizeigesetz-baden-wuerttemberg-beratungsverpflichtung-als-neuer-hebel-der-taeterarbeit-bei-haeuslicher-gewalt> (abgerufen am 20.04.2026).

47 Ernst (2020), S. 104.

48 Conradi / Ulmer / Neis (2023), S. 32–37.

49 Gem. § 17a Abs. 1 S. 5, 6 NPOG ist auch die gewaltbetroffene Person über Beratungsangebote zu informieren und die Polizei kann ihre Daten an eine Beratungsstelle übermitteln.

Hürden in der Praxis

Ein Blick in die Statistik der BAG TäHG zeigt, dass nur 6 Prozent der Fälle über die Polizei in die Täterarbeitseinrichtungen gelangen.⁵⁰ Die interviewten Fachkräfte geben als mögliche Gründe dafür, dass Polizist*innen Täter nicht flächendeckend zur Teilnahme an sozialen Trainingskursen auffordern, an, dass keine entsprechende rechtliche Verpflichtung existiere und auch flankierende Maßnahmen, wie Informationspflichten, kaum rechtlich verankert seien. Sie weisen in diesem Zusammenhang zudem auf erhebliche strukturelle Defizite hin. So würden Polizeibedienstete oft nicht wissen, an welche Einrichtungen sie Täter konkret verweisen können:

„Ja, aber was ich damit sagen will, ist eigentlich, dass die dann total frustriert sind, weil die mich [...] dann fragen: Wo kann ich die [Täter] denn hinschicken? Weil bei einem Einsatz schicke ich die Frauen [...] zur Frauenunterstützungs[einrichtung]. [...] Aber wo schicke ich denn die Männer hin?“

Sozialarbeiter*in in einer Täterarbeitseinrichtung

Dieser Umstand liege laut dem*der Sozialarbeiter*in vorwiegend im mangelnden Aus- und Fortbildungsstand der Polizeibediensteten begründet. Diese Einschätzung steht im Einklang mit den Ergebnissen des Monitors Gewalt gegen Frauen, wonach in den Jahren 2020 bis 2022 80 Prozent der Fortbildungen bei der Polizei im Bereich geschlechtsspezifische Gewalt freiwillig waren.⁵¹ Ein weiterer Grund stelle die unzureichende regionale Abdeckung mit entsprechenden Angeboten dar. Die Datenerhebung des Monitors Gewalt gegen Frauen aus dem Jahr 2022, die bundesweit lediglich 114 Einrichtungen, die sich auf 125 Standorte verteilen, für Täter verzeichnete, unterstreicht diese Einordnung.⁵² Zusätzlich ist ein Stadt-Land-Gefälle zu beobachten: 2023 waren 53 Prozent der Mitgliedseinrichtungen der BAG TäHG im städtischen Raum und nur 24 Prozent⁵³ im ländlichen Raum vertreten.⁵⁴ Die Fachkraft aus der Täterarbeitseinrichtung betont außerdem, dass eine funktionierende Vernetzung zwischen Täterarbeitsein-

richtungen und der Polizei enorm wichtig sei. Diese Vernetzung finde bereits vereinzelt durch Weiterbildungsangebote der Polizei statt, bei denen Fachkräfte aus der Sozialarbeit ihre Angebote vorstellen, um den Austausch zu fördern.

Schlussfolgerung

Die Untersuchung der rechtlichen Grundlagen in Deutschland sowie der Blick nach Österreich zeigen, dass die Vorschriften sich nicht auf standardisierte Täterarbeitsprogramme beziehen, sondern auf niedrigschwelligere Beratungsangebote, wie Gewaltpräventionsberatungen. Auch wenn standardisierte Täterarbeitsprogramme als vielversprechend für eine langfristige Verhaltensänderung eingeschätzt werden, können auch solche Beratungsangebote, die keinem umfassenden sozialen Trainingskurs entsprechen, einen Beitrag dazu leisten, mögliche weitere Gewalttaten zu verhindern. Auch die Gewaltpräventionsberatung sollte jedoch einem festgelegten Qualitätsstandard folgen. Laut Angaben der BAG TäHG hat sie hierfür bereits ein Konzept erarbeitet, welches analog zu dem oben beschriebenen Standard für den Bereich der Gewaltpräventionsberatung zum Einsatz kommen kann und mit Inkrafttreten der Änderung des Gewaltschutzgesetzes (siehe unten) veröffentlicht werden wird.

Deutlich wird jedoch auch, dass die Polizei bislang die Schlüsselrolle, die sie bei dem Einsatz von Täterarbeitsprogrammen und Gewaltpräventionsberatungen einnehmen könnte, aufgrund struktureller Defizite noch nicht hinreichend ausfüllt. Der Informationsfluss von der Polizei zum Täter hängt bislang maßgeblich vom Engagement und Kenntnisstand der einzelnen Polizeibediensteten ab. Daher sind gesetzliche Regelungen notwendig, die diesen Informationsfluss strukturell verankern. Dementsprechend ist zu empfehlen, dass in denjenigen Bundesländern, in denen dies bislang nicht der Fall ist, eine gesetzliche Pflicht der Polizei, bei Einsätzen im Rahmen häuslicher Gewalt Informationen zu Täterarbeitsprogrammen und Gewaltpräventionsberatungen an Täter und Betroffene zu

50 Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e. V. (2025), S. 25.

51 Deutsches Institut für Menschenrechte (2024), S. 148.

52 Deutsches Institut für Menschenrechte (2024), S. 160.

53 22 Prozent der befragten Einrichtungen haben keine Angabe diesbezüglich gemacht.

54 Conradi / Ulmer / Neis (2023), S. 18.

übermitteln, im Polizei- und Ordnungsrecht verankert wird. Besonders erfolgsversprechend ist eine solche Regelung, wenn sie mit einer datenschutzrechtlichen Befugnis zur Weitergabe der Daten an Beratungsstellen, auch ohne Zustimmung der tatbeschuldigten Person, zum Zwecke einer proaktiven Täteransprache verbunden wird (siehe dazu unten). Neben dieser rechtlichen Regelung sollte auch das Fortbildungsangebot bundesweit systematisch und umfassend dahingehend ausgestaltet werden, das Bewusstsein der Polizist*innen für sämtliche Ausprägungen geschlechtsspezifischer Gewalt – unter anderem im Kontext von (Ex-)Partnerschaften – zu stärken und sie so zu schulen, dass sie adäquat darauf reagieren.⁵⁵ In diesem Rahmen sollte über Täterarbeitsprogramme aufgeklärt und für eine enge Vernetzung zwischen Täterarbeitseinrichtungen und der Polizei gesorgt werden. Wichtig für den Erfolg solcher Maßnahmen ist zudem, dass eine regelmäßige und verpflichtende Teilnahme an den Schulungen gewährleistet ist.⁵⁶

Auch wird durch den Einblick in die Praxis die unzureichende Versorgung mit Täterarbeitsangeboten als limitierender Faktor der polizeilichen Vermittlung deutlich. Hier sollten die Länder ausreichende und langfristige finanzielle Mittel zur Verfügung stellen, um das Angebot von Täterarbeit flächendeckend und bedarfsgerecht auszubauen und damit die Voraussetzung dafür zu schaffen, dass die Polizei Tätern spezifische Programme empfehlen kann.⁵⁷

Ein erfolgsversprechendes Modell zur verstärkten Etablierung der Vermittlung an Täterarbeitsprogramme unmittelbar nach einer Gewalthandlung und im Rahmen polizeilicher Interventionen ist der proaktive Ansatz. Dieser wird im Folgenden näher erläutert.

3.3.1 Proaktiver Ansatz

In den Fällen, in denen die Polizei tatverdächtige Personen auf eine freiwillige Kontaktaufnahme mit einer Täterarbeitseinrichtung hinweist, nehmen die Beschuldigten nur selten Kontakt zur Einrichtung auf.⁵⁸ Täter sind jedoch besonders im direkten Zeitfenster nach der Tat eher bereit, sich kritisch mit dem eigenen gewalttätigen Verhalten auseinanderzusetzen.⁵⁹ Da dieses Zeitfenster für die Täterarbeit auf dem Weg über die Justiz aufgrund langer Verfahrensdauern oft nicht genutzt werden kann, bietet der proaktive Ansatz die Chance einer zeitnahen Intervention: Die Polizei kann, wenn sie Kenntnis über Handlungen häuslicher Gewalt erhält, die Kontaktdaten des Täters direkt an eine kooperierende Täterarbeitseinrichtung übermitteln. Diese Einrichtung meldet sich daraufhin beim Täter und unterbreitet ihm ein Beratungsangebot.⁶⁰ Bislang machen die Bundesländer unterschiedlich vom proaktiven Ansatz Gebrauch. Teilweise existieren bereits rechtliche Grundlagen, die auf diesem Ansatz beruhen, teilweise wird der Ansatz in Modellprojekten erprobt. Im Folgenden werden ausgewählte Beispiele vorgestellt.

Rechtliche Grundlagen

Einzelne Landesgesetze enthalten Ermächtigungsgrundlagen für die Polizei- und Ordnungsbehörden für die Weitergabe der personenbezogenen Daten von Tätern an nicht-staatliche Beratungsstellen zum Zwecke der Kontaktaufnahme mit dem Täter. Eine solche Vorschrift gibt es etwa im Landesrecht von Sachsen-Anhalt. Dort erlaubt der § 28 Abs. 3 Sicherheits- und Ordnungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) der Polizei die Übermittlung personenbezogener Daten an nicht-öffentliche Beratungsstellen zum Zweck der persönlichen Beratung. Die Weitergabe darf allerdings nur mit Einwilligung des Täters erfolgen. Außerdem handelt es sich um eine sehr allgemein gefasste Rechtsgrundlage, die nicht Täter spezifischer Gewaltformen adressiert.⁶¹ In anderen

⁵⁵ Deutsches Institut für Menschenrechte (2024), S. 154.

⁵⁶ Ebd.

⁵⁷ Ebd., S. 170.

⁵⁸ Freudenberg / Nabateregga (2023), S. 15; Drügemöller, Lotta (26.3.2026): Täterarbeit gegen häusliche Gewalt. Gewaltkreislauf mit Stuhlkreis durchbrechen. <https://taz.de/Taeterarbeit-gegen-haeusliche-Gewalt/!6165314/> (abgerufen am 02.04.2026).

⁵⁹ Freudenberg / Nabateregga (2023), S. 15.

⁶⁰ Conradi / Ulmer / Neis (2023), S. 14.

⁶¹ In Bezug auf die Kontaktdaten der gewaltbetroffenen Person gibt es spezifisch für den Kontext häuslicher Gewalt eine Befugnis zur Datenübermittlung an Beratungsstellen, sowie Hilfs- und Unterstützungseinrichtungen, § 28a SOG LSA.

Bundesländern, wie beispielsweise Berlin und Schleswig-Holstein, sind die gesetzlichen Befugnisse beziehungsweise Pflichten weitreichender ausgestaltet. So ist gemäß § 45 Abs. 2 Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (ASOG) vorgesehen, dass die Polizei bei Einsätzen, unter anderem aufgrund der Verletzung des Körpers oder der sexuellen Selbstbestimmung, die Kontaktdaten des Täters an eine von der Senatsverwaltung bestimmte Beratungsstelle oder eine zwischengeschaltete Vermittlungsstelle übermitteln soll. Eine vorherige Zustimmung des Täters wird im Gesetz nicht als Voraussetzung genannt. Die Beratungsstelle darf die Daten ausschließlich dazu verwenden, dem Täter ein Beratungsangebot zur Verhinderung weiterer Gewalthandlungen zu unterbreiten. Wird das Angebot abgelehnt oder die Beratung nicht innerhalb von drei Monaten aufgenommen, sind die Daten unverzüglich zu löschen. Das Gleiche gilt gemäß § 45 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 ASOG auch für die Weitergabe der Kontaktdaten der gewaltbetroffenen Person.

Eine vergleichbare, aber noch etwas weitergehende Regelung ist in § 201a Abs. 6 Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein (LVwG SH) verankert. Die Vorschrift normiert eine Pflicht der Polizei, in Fällen, in denen die Voraussetzungen für den Erlass einer polizeilichen Schutzanordnung (Wohnungsverweisung, Betretungsverbot, Kontaktverbot, Näherungsverbot) vorliegen, die Kontaktdaten des Täters an eine Beratungsstelle für gewaltausübende Menschen weiterzugeben. Das Gesetz schreibt explizit vor, dass eine Zustimmung des Täters nicht erforderlich ist. Die Mitarbeitenden der Beratungsstellen dürfen die Daten einmalig dazu nutzen, dem Täter eine Beratung anzubieten. Sollte der Täter die Beratung ablehnen, müssen die Mitarbeitenden der Beratungsstelle die Daten löschen. Zusätzlich ist in dieser Regelung vorgesehen, dass die Beratungsstelle die Polizei über diese Ablehnung in Kenntnis zu setzen hat. Sollte der Täter einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung nach § 201c LVwG SH unterliegen, ist auch das hierfür zuständige Gericht über die Ablehnung zu informieren.

Die proaktive Ansprache des Täters ist auch nach diesem Gesetz zu kombinieren mit einem proaktiven Beratungsangebot an die gewaltbetroffene Person. Auch ihre Daten sind von der Polizei zu diesem Zweck an eine Beratungsstelle zum Schutz vor häuslicher Gewalt weiterzugeben (§ 201a Abs. 6 S. 1 Nr. 1 LVwG SH).⁶²

Gute Praxis: Das Münchner Unterstützungsmodell

Das Münchner Unterstützungsmodell (MUM) implementiert unter der Beteiligung verschiedener Partner, wie dem Polizeipräsidium München sowie Frauenberatungs- und Interventionsstellen, einen standardisierten Ansatz bei polizeilichen Einsätzen wegen häuslicher Gewalt: Wenn die Polizei zu einem Vorfall häuslicher Gewalt gerufen wird, werden der Täter und die gewaltbetroffene Frau von der Polizei proaktiv gefragt, ob sie Informationen zu Frauenberatungsstellen und Täterarbeitseinrichtungen wünschen. Die Informationsweitergabe erfolgt durch Informationsflyer. Dieser Ansatz gilt als präventive Maßnahme, die darauf abzielt, zukünftige Gewaltvorkommnisse zu verhindern, indem dem Täter Unterstützung angeboten wird, bevor es zu weiteren Eskalationen kommt. Fachkräfte der BAG TähG stellen fest, dass sich bereits erste Erfolge zeigen und Täter über diese Praxis in die Beratung gelangen. Die Informationsweitergabe mithilfe von Flyern ist allerdings bislang nicht flächendeckend implementiert oder institutionell verankert. Zudem erfordert sie eine kontinuierliche Überprüfung der Informationsmaterialien auf ihre Zielgruppentauglichkeit hin sowie eine wissenschaftliche Bewertung der langfristigen Erfolge. An dieser Stelle spielen eine ausreichende finanzielle und personelle Ausstattung und die regelmäßige Evaluierung des Modells eine zentrale Rolle.

Hürden in der Praxis

Obwohl die Regulationsstruktur zum proaktiven Ansatz bislang uneinheitlich ist, lassen sich übergreifende Defizite identifizieren. Mit Blick auf

⁶² Weitere landesrechtliche Regelungen, die den proaktiven Ansatz abbilden: Bremen – § 55 Abs. 5 BremPolG, Hamburg – § 47a POIDVG. Außerdem Regelungen vorhanden, die nur die Weitergabe der Daten der gewaltbetroffenen Person betreffen: Mecklenburg-Vorpommern – § 52 Abs. 3 S. 1 SOG M-V, Thüringen: § 18 Abs. 2 S. 6 PAG (Stand: April 2026).

solche gesetzlichen Vorschriften, die die Zustimmung des Täters für die Datenweitergabe erfordern, wird in der Praxis darauf hingewiesen, dass es oft nicht gelingt, Täter von einer Zustimmung zur Datenweitergabe zu überzeugen. Denn eine solche Zustimmung werde von ihnen oft mit einem vermeintlichen Schuldeingeständnis in Zusammenhang gebracht.⁶³ Der Umstand, dass sehr heterogene Kooperationsvereinbarungen zwischen Polizei und Täterarbeitseinrichtungen existieren, sei laut Fachkräften der Grund, warum sowohl auf Seiten der Polizei als auch auf Seiten der Mitarbeitenden in Täterarbeitseinrichtungen Unsicherheiten in der Zusammenarbeit bestünden. In der Folge würde nicht konsequent Kontakt zwischen Täter und einer Täterarbeitseinrichtung hergestellt werden. Die interviewten Fachkräfte betonen zudem, dass es für die Praxis von Vorteil wäre, rechtliche Grundlagen dafür zu schaffen, dass der proaktive Ansatz auch von anderen Akteuren im Unterstützungssystem, wie etwa dem Jugendamt, umgesetzt werden könne. Im Rahmen ihrer Beratungs- und Betreuungstätigkeiten würden diese Stellen frühzeitige Hinweise auf etwaige Gewaltvorfälle erhalten, sodass sie eine entscheidende Rolle für den stärkeren und frühzeitigen Einsatz von Täterarbeit spielen könnten.

Schlussfolgerung

Der Blick in die Praxis verdeutlicht, dass für die Stärkung der Präventionsarbeit durch Täterarbeit anwendungsfreundliche gesetzliche Grundlagen auf landesrechtlicher Ebene einen Grundbaustein bilden. Die Länder sollten demnach die rechtliche Befugnis zur Datenweitergabe ohne Einwilligung des Täters an bestimmte Täterarbeitseinrichtungen schaffen, damit diese proaktiv Kontakt zum Täter aufnehmen können. Eine solche Befugnis würde die Hürde, die die Erforderlichkeit einer Zustimmung des Täters zur Weitergabe seiner Daten darstellt, überwinden und dafür sorgen, dass Täter durch ausgebildete Sozialarbeiter*innen angesprochen werden, was eine wichtige Ergänzung zur polizeilichen Intervention darstellt. Für den Fall, dass der Täter das Angebot ablehnt, ist die Pflicht zur Löschung seiner Daten durch die Täterarbeitseinrichtung gesetzlich zu verankern. Die

Daten, die weitergeleitet werden dürfen, sind dabei klar zu definieren und auf das notwendige Minimum, welches zur Kontaktaufnahme erforderlich ist, zu begrenzen. Auch die Schutz- und Unterstützungsbedarfe der gewaltbetroffenen Frau sind zu berücksichtigen, indem gesetzliche Grundlagen für ein proaktives Beratungsangebot durch Beratungs- und Interventionsstellen für Betroffene häuslicher Gewalt geschaffen werden. Dies erfordert die Normierung einer Befugnis der Polizei zur Weitergabe der für die Kontaktaufnahme erforderlichen Daten. Auch GREVIO hat sich in seinem Basisevaluierungsbericht dafür ausgesprochen, proaktive Beratungsmöglichkeiten für gewaltbetroffene Personen auszubauen.⁶⁴ Dies erscheint gerade vor dem Hintergrund sinnvoll, dass Betroffene kurz nach dem Tatvorgang einen großen Unterstützungsbedarf aufweisen, der von Beratungs- und Interventionsstellen begleitet werden sollte. Hierbei ist aber unbedingt im Blick zu behalten, dass das Aufsuchen von Beratungsstellen eine eskalierende Wirkung auf Gewaltsituationen haben kann, sodass die Sicherheitsinteressen der betroffenen Person bei der Unterbreitung eines proaktiven Beratungsangebotes zu berücksichtigen sind. An dieser Stelle ist zudem zu betonen, dass die Ablehnung eines solchen Angebotes durch die gewaltbetroffene Frau unbedingt zu respektieren ist. Eine Erweiterung polizeilicher Befugnisse sollte zudem nur erfolgen, wenn diese mit systematischen und verpflichtenden Fortbildungen für Polizist*innen einhergehen, die dazu beitragen, dass diese Befugnisse diskriminierungsfrei und mit ausreichender Kenntnis über häusliche Gewalt und mit einer Sensibilität für die Bedarfe Betroffener ausgeübt werden.

Die Übernahme des proaktiven Ansatzes für andere Akteure des Hilfesystems erfordert gesetzliche Befugnisse zur Datenweitergabe an ausgewählte Beratungsstellen, welche im Einklang mit bestehenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen stehen müssen und die datenschutzrechtlichen Belange der betroffenen Personen ausreichend berücksichtigen.

63 Freudenberg / Nabateregga (2023), S. 10.

64 Council of Europe, GREVIO / Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2022), Ziff. 168.

3.4 Strafjustiz

Im Straf- und Strafprozessrecht existieren mehrere Vorschriften, auf deren Grundlage Täter zur Teilnahme an sozialen Trainingskursen verpflichtet werden können. Diese Zugänge unterscheiden sich je nach Verfahrensstadium und rechtlicher Stellung der betroffenen Person. Dazu gehören unter anderem gerichtliche Weisungen oder Auflagen im Rahmen von Verfahrenseinstellungen oder Bewährungsstrafen. Ein besonderes Merkmal für einzelne Zugangswege in diesem Bereich ist ihr Zwangscharakter. Dies kann eine herausforderndere Ausgangslage für die Arbeit mit dem Täter im sozialen Trainingskurs im Vergleich zu einem freiwillig teilnehmenden Täter schaffen. Laut Statistik der BAG TÄHG für das Jahr 2024 gelangen 12 Prozent der Fälle über einen Zugangsweg aus dem Bereich des Strafgerichts oder der Staatsanwaltschaft in die Täterarbeitseinrichtungen.⁶⁵

Rechtliche Grundlagen

Durch das Gesetz zur Stärkung der Täterverantwortung vom 15. November 2012⁶⁶ wurden im Straf- und Strafprozessrecht Zugangswege in die Täterarbeit explizit normiert. Die Strafprozessordnung (StPO) sieht in § 153a Abs. 1 und 2 die Möglichkeit vor, ein **Strafverfahren gegen Weisungen oder Auflagen vorläufig einzustellen**. Ein solches Vorgehen erfordert grundsätzlich die Zustimmung von Staatsanwaltschaft, Gericht und Beschuldigtem.⁶⁷ Das Zustimmungserfordernis des Gerichts entfällt bei Vergehen, bei denen das Gesetz keine Mindeststrafe vorsieht, wie es etwa bei der einfachen Körperverletzung (§ 223 Strafgesetzbuch (StGB)) der Fall ist (§ 153a Abs. 1 S. 7 in Verbindung mit § 153 Abs. 1 S. 2 StPO). Die Einstellung erfolgt im Gegenzug dazu, dass der Beschuldigte Auflagen oder Weisungen erteilt bekommt, die er zu erfüllen hat. Andernfalls kann das Verfahren erneut aufgenommen werden. Es steht hierbei im Ermessen des Gerichts, beziehungsweise in den Fällen, in denen eine gerichtliche Zustimmung nicht erforderlich ist, der Staatsanwaltschaft, wel-

che Auflage oder Weisung im Einzelfall für geeignet erachtet wird. Zu der nicht abschließenden Auswahl an möglichen Auflagen und Weisungen, die das Gesetz vorgibt, gehört auch die Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs (§ 153a Abs. 1 S. 2 Nr. 6 StPO). Zum Zwecke der Durchführung dieses Trainingskurses sind Staatsanwaltschaft und Gericht gemäß § 153a Abs. 4 StPO in Verbindung mit § 155b StPO berechtigt, personenbezogene Daten des Beschuldigten an die Täterarbeitseinrichtung weiterzuleiten. Der § 153a StPO findet nur auf Vergehen Anwendung, also Straftaten, die mit einer Mindestfreiheitsstrafe von weniger als einem Jahr bedroht sind, so zum Beispiel bei leichteren Körperverletzungen.⁶⁸ Zudem darf die Schwere der Schuld einer Einstellung nicht entgegenstehen (§ 153a Abs. 1 S. 1 StPO). In Verfahren, die schwere Gewalttaten zum Gegenstand haben, wie es bei Gewalt in (Ex-)Partnerschaften der Fall sein kann, kann diese Vorschrift daher nicht angewandt werden.⁶⁹ Zwar ist beispielsweise das Delikt der gefährlichen Körperverletzung (§ 224 StGB) rechtstechnisch auch nur ein Vergehen, sodass eine Verfahrenseinstellung nach § 153a StPO theoretisch möglich wäre, allerdings steht in solchen Fällen in der Regel die Schwere der Schuld einer Einstellung entgegen (§ 153a Abs. 1 S. 1 StPO). Klarzustellen ist zudem, dass eine Verfahrenseinstellung keine Verurteilung darstellt. Es wird lediglich von einer weiteren strafrechtlichen Verfolgung des potenziellen Täters abgesehen, ohne dass die Schuldfrage zwingend abschließend geklärt ist.

Neben dieser verfahrensrechtlichen Verweisungsmöglichkeit gibt es auch im Bereich der strafrechtlichen Sanktionen Zugangswege in die Täterarbeit. Hierzu gehört die **Verwarnung mit Strafvorbehalt**. Dies ist praktisch eine Geldstrafe⁷⁰ auf Bewährung, wie es aus dem Kontext der Freiheitsstrafen bekannt ist. Das Gericht spricht in diesen Fällen gemäß § 59 Abs. 1 S. 1 StGB in seinem Urteil eine Verwarnung aus und behält sich die Verurteilung zu einer bestimmten Geldstrafe für die Dauer einer maximal zweijährigen Bewährungszeit vor (§ 59a

⁶⁵ Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e. V. (2025), S. 25.

⁶⁶ Bundesgesetzblatt 2012 Teil I Nr. 54, S. 2298.

⁶⁷ Zur Vereinfachung wird hier der Oberbegriff „Beschuldigter“ verwendet. Gemeint sind damit Beschuldigte, Angeschuldigte und Angeklagte.

⁶⁸ Peters (2024), § 153 a, Rn. 1–3, 7 (MüKo StPO).

⁶⁹ Ernst (2020), S. 112.

⁷⁰ Nur anwendbar auf Geldstrafen in Höhe von maximal 180 Tagessätzen, § 59 Abs. 1 S. 1 StGB.

Abs. 1 StGB). Zusätzlich zu der Verwarnung kann das Gericht dem Verwarnten Anweisungen erteilen. Auch hier sieht das Gesetz einen Katalog von möglichen Anweisungen vor, wozu die Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs gehört (§ 59a Abs. 2 S. 1 Nr. 6 StGB).

Das gleiche Prinzip ist im Bereich der **Freiheitsstrafen auf Bewährung** vorgesehen. Begleitend zu einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe, welche zur Bewährung ausgesetzt wird, kann das Gericht Weisungen erteilen, um einem Rückfall des Täters entgegenzuwirken (§ 56c Abs. 1 S. 1 StGB). Zwar wird die Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs hier nicht explizit im Katalog der Weisungen in § 56c Abs. 2 StGB genannt, allerdings ist diese Auflistung nicht abschließend, das heißt, sie dient dem Gericht als Orientierung, lässt aber auch Raum für weitere, nicht benannte, Weisungen. Eine solche nicht benannte Weisung kann die Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs sein.⁷¹ Sowohl die Freiheitsstrafe auf Bewährung als auch die Verwarnung mit Strafvorbehalt stellen – im Gegensatz zu der Verfahrenseinstellung nach § 153a StPO – eine gerichtliche Verurteilung und damit eine Schuldzuweisung zum Täter dar.

Eine weitere Möglichkeit, die als (indirekter) Zugang zu Täterarbeitsprogrammen über die Strafjustiz in Betracht kommt, ist der **Täter-Opfer-Ausgleich**, welcher in §§ 155a, 155b StPO geregelt ist. Es handelt sich dabei um eine Form der außergerichtlichen Konfliktbeilegung zwischen Täter und Geschädigter, welche im Strafverfahren zu einer Verfahrenseinstellung (§§ 153, 153a StPO), zu Strafmilderungen oder gänzlichem Absehen von einer Strafe (§ 46a Nr. 1 StGB) führen kann.⁷² Grundvoraussetzung für die Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs ist das Einverständnis der Geschädigten. Das Gesetz gibt nicht genau vor, welches Verhalten vom Täter erwartet wird. Um

den Sinn und Zweck des Ausgleichsverfahrens zu erreichen, ist es jedoch erforderlich, dass der Täter erkennen lässt, dass er Verantwortung für seine Taten übernimmt, was nicht heißt, dass er ein vollumfängliches Geständnis ablegen muss.⁷³ Im Rahmen dieses Verfahrens haben die Beteiligten die Möglichkeit, unter professioneller Begleitung über die Tat in einen schriftlichen oder mündlichen Austausch zu kommen und mögliche Maßnahmen zu vereinbaren, die einen Ausgleich der beidseitigen Interessen schaffen können. Für die Auswahl dieser Maßnahmen gibt es keine konkreten Vorgaben, sodass auch die Vereinbarung möglich ist, dass der Täter an einem Täterarbeitsprogramm teilnehmen soll.⁷⁴ Mit Blick auf Art. 48 Istanbul-Konvention ist allerdings zu beachten, dass alternative Konfliktlösungsverfahren, wie der Täter-Opfer-Ausgleich, in Fällen von Gewalt in (Ex-)Partnerschaften auch kritisch zu bewerten sind. Die Konvention untersagt verpflichtende Mediation oder ähnliche Verfahren, da sie das Risiko bergen, bestehende Machtungleichgewichte zu verstärken und die Betroffenen zusätzlich zu belasten.⁷⁵ Auch wenn der Täter-Opfer-Ausgleich gesetzlich keinen verpflichtenden Charakter hat, kann es in der Praxis zum Beispiel passieren, dass auf die Geschädigte durch die Strafverteidigung Druck ausgeübt wird.⁷⁶ Eine Anwendung solcher Verfahren sollte daher nur mit besonderer Sensibilität gegenüber den Schutzbedürfnissen der Betroffenen erfolgen. Dies erfordert den Einsatz von Fachkräften, die auf dem Gebiet geschlechtsspezifische Gewalt im Kontext von (Ex-)Partnerschaften geschult sind.⁷⁷

Gute Praxis: Marburger Modell Häusliche Gewalt

Das bei den Sozialen Diensten der Justiz am Landgericht Marburg angesiedelte Projekt wird von Sozialarbeiter*innen getragen. Zentraler

71 Klett-Straub (2025), § 56c, Rn. 36–37 (MüKo StGB).

72 Teßmer (2024), § 155a, Rn. 2 (MüKo StPO). Ergänzende Erklärung: Da der Täter im Strafverfahren (Ausnahme: Privatklagedelikte) durch die Staatsanwaltschaft angeklagt wird (Geschädigte kann aber im Rahmen der Nebenklage hinzutreten), führt eine außergerichtliche Konfliktbeilegung zwischen Täter und Geschädigter nicht ohne Weiteres dazu, dass das gerichtliche Verfahren beendet ist.

73 Maier (2025), § 46a, Rn. 35–37 (MüKo StGB).

74 Waage Hannover e. V. (o.J.): Beispiele für Ergebnisse im Täter-Opfer-Ausgleich. <https://waage-hannover.de/taeter-opfer-ausgleich-toa/ergebnisse/> (abgerufen am 25.03.2026).

75 Council of Europe (Hg.), Erläuternder Bericht (2011), Ziff. 252.

76 Bündnis Istanbul-Konvention (2025), S. 106, 108.

77 Council of Europe, GREVIO / Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2022), Ziff. 288.

Bestandteil ist die Optimierung und Beschleunigung der Zusammenarbeit von Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichten. Es unterstützt Staatsanwaltschaft und Gericht durch frühzeitige Übermittlung von Informationen zum Täter und Geschädigter. Die Intervention durch die Sozialen Dienste der Justiz erfolgt in der Regel innerhalb von fünf Tagen nach dem Gewaltvorfall. Die Polizei übermittelt Anzeigen unmittelbar an die Sozialen Dienste der Justiz, sodass früh eine Kontaktaufnahme zu beiden Seiten erfolgt; das Beratungsangebot ist freiwillig. Ergebnisse werden der Staatsanwaltschaft für das Verfahren zur Verfügung gestellt, sodass auch die effektive Strafverfolgung durch das Marburger Modell gestärkt wird. Das Modell ist in ein Netzwerk aus Polizei, Staatsanwaltschaft, Jugendämtern, Beratungsstellen und Frauenhäusern eingebunden. Geschädigte erhalten Unterstützung bei Aussage- und Schutzfragen, während Täterarbeit auf die Vermeidung weiterer Gewalthandlungen zielt. Die Sozialen Dienste der Justiz stellen diese Beratungsangebote nicht selbst bereit, sondern fungieren als Vermittlungsstelle.⁷⁸

Hürden in der Praxis

Die vorangegangenen Erläuterungen zeigen, dass die Zugangswege in die Täterarbeit in dem Bereich der Strafjustiz rechtlich heterogen ausgestaltet sind. Dies lässt sich damit begründen, dass die Vorschriften jeweils unterschiedlichen Verfahrensschritten im Strafverfahren zugeordnet sind, die jeweils anderen prozessualen Regeln unterliegen. So besteht ein wesentlicher Unterschied darin, dass eine Zustimmung des Täters im Rahmen der Verfahrenseinstellung und zumindest seine Mitwirkungsbereitschaft für Vereinbarungen im Rahmen eines Täter-Opfer Ausgleiches erforderlich ist, während dies bei der Anordnung von Täterarbeit als Teil einer Sanktion nicht der Fall ist. Ein Zustimmungserfordernis kann in der Praxis eine Hürde darstellen, ist jedoch für den Schutz der Rechte des Beschuldigten zwingend erforderlich, da es im Rahmen des § 153a StPO die Entscheidung über die Einstellung seines Strafverfahrens betrifft. Mit

Blick auf die Verweisungsmöglichkeit in § 153a StPO ist außerdem zu bedenken, dass eine Verfahrenseinstellung den Bedarfen der Betroffenen entgegenlaufen kann, da für sie eine gerichtliche Schuldfeststellung eine wichtige symbolische und psychologische Funktion für die Anerkennung des erlittenen Unrechts erfüllen kann.⁷⁹

Ein weiterer Unterschied in den rechtlichen Grundlagen besteht darin, dass die Anordnung von Täterarbeit teilweise explizit benannt, teilweise jedoch nur als unbenannte Weisungsmöglichkeit vorhanden ist. Bei offenen Maßnahmenkatalogen besteht stets das Problem, dass unbenannte Möglichkeiten nur ergriffen werden, wenn die Rechtsanwender*innen Kenntnis von weiteren spezifischen Anordnungsmöglichkeiten haben. Wie bereits im Rahmen der polizeilichen Zuweisungen, ist es daher von entscheidender Bedeutung, dass die Staatsanwält*innen und Richter*innen ausreichend über Täterarbeitsprogramme informiert sind, damit sie diese überhaupt als adäquate Entscheidungsoption erkennen. Entsprechende verpflichtende Aus- und Fortbildungsprogramme gibt es jedoch bislang nicht. Auch existierte im Jahr 2022 in keinem Bundesland ein landesweites Konzept zur Ausbildung von Staatsanwält*innen und Richter*innen auf dem Gebiet geschlechtsspezifische Gewalt.⁸⁰ Dies steht nicht im Einklang mit den Vorgaben der Istanbul-Konvention, welche in Art. 15 allgemein die Fort- und Ausbildung von Fachkräften auf dem Gebiet geschlechtsspezifische Gewalt vorschreibt und in Art. 49 und Art. 50 speziell für den Bereich des Strafverfahrens zu umfassenden Maßnahmen zur Gewaltprävention verpflichtet.

Aus praktischer Perspektive kann es sich zudem als hinderlich erweisen, dass strafrechtliche Verfahren sich über einen langen Zeitraum erstrecken können. Dies ist dem Erfolg von Täterarbeitsprogrammen zumindest nicht zuträglich, da Täter in der Regel unmittelbar nach der Tat am ehesten dazu bereit sind, Verantwortung für die Tat zu übernehmen und sich mit ihrem Verhalten auseinanderzusetzen.⁸¹ Zudem kann eine zwangsweise

78 Hessischer Landtag (2024).

79 Ernst (2020), S. 111.

80 Deutsches Institut für Menschenrechte (2024), S. 149–151.

81 Freudenberg / Nabateregg (2023), S. 15.

Zuweisung in die Täterarbeit zu dem Problem führen, dass der Täter von der Täterarbeitseinrichtung nicht aufgenommen wird. Denn nach dem Standard der BAG TÄHG können nur Täter an einem Programm teilnehmen, die ihre Tat eingestehen und ein Mindestmaß an Mitwirkungsbereitschaft zeigen.⁸² Dies dürfte bei Tätern, die eine Teilnahme gerichtlich angeordnet bekommen, nicht immer gegeben sein.

Schlussfolgerung

Der Umstand, dass die Zuweisungsmöglichkeiten durch Strafrichter*innen und Staatsanwält*innen bislang wenig genutzt werden (siehe oben), deutet unter anderem auf eine mangelnde Sensibilität für die Präventionskraft dieser Maßnahme hin. Ein Baustein zur Stärkung des justiziellen Zugangsweges in die Täterarbeit kann eine stärkere rechtliche Sichtbarkeit dieser Maßnahme sein. Dafür bietet sich eine explizite Verankerung von Täterarbeitsprogrammen im Weisungskatalog für Bewährungsstrafen in § 56c Abs. 2 StGB an. Rechtliche Grundlagen allein reichen jedoch nicht aus, was sich darin zeigt, dass soziale Trainingskurse bereits in einigen Vorschriften explizit genannt werden, sich die Zahl der Zuweisungen aber trotzdem auf einem sehr geringen Niveau befindet. Zentral für eine konsequentere gerichtliche Anwendung der Zuweisungswege in die Täterarbeit ist daher die Steigerung des Wissensstandes bei Staatsanwält*innen und Richter*innen auf diesem Themengebiet durch verpflichtende Fortbildungen. Teile der Rechtswissenschaft beurteilen verpflichtende Fortbildungen für Richter*innen als unvereinbar mit der richterlichen Unabhängigkeit aus Art. 97 Abs. 1 Grundgesetz (GG). Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass verpflichtende Fortbildungen den Richter*innen lediglich das Werkzeug geben, mit dem sie zu einer fachlich fundierten Entscheidung gelangen können, ohne dass dabei der Inhalt der Entscheidung berührt wird. Darüber hinaus stellen verpflichtende Fortbildungen auch keine Verletzung der Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG dar. Sie verfolgen das Ziel, die Umsetzung der Istanbul-Konvention voranzubringen und dienen der Verwirklichung der Rechte Gewaltbetroffener. Damit ist der Eingriff verfas-

sungsrechtlich gerechtfertigt.⁸³ Die Fortbildungen auf dem Gebiet geschlechtsspezifische Gewalt sollten dabei Inhalte zu Täterarbeitsprogrammen enthalten und zur Vernetzung mit entsprechenden Einrichtungen beitragen. Auf diese Weise können auch Kooperationsstrukturen zwischen Gericht, Staatsanwaltschaft und Täterarbeitseinrichtungen etabliert oder verfestigt werden. Dies ist notwendig, damit Richter*innen und Staatsanwält*innen die regionale Angebotsstruktur kennen, sodass die einzelne Zuweisung in der Praxis schnell und für die Bedarfe des jeweiligen Täters passend erfolgen kann. Die Stärkung dieser verpflichtenden Zugangswege in die Täterarbeit ist von großer Bedeutung, da mit ihr auch Täter erreicht werden können, die sich zunächst nicht aus eigener Motivation heraus für die Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs entscheiden würden. Zwar kann hierdurch ein Spannungsverhältnis in Bezug auf die Zugangsvoraussetzungen nach dem Standard der BAG TÄHG entstehen, der ein Mindestmaß an Mitarbeitsbereitschaft fordert (siehe oben). Es wird allerdings dadurch aufgelöst, dass die Täterarbeitseinrichtungen in der Regel uneinsichtige Täter nicht ohne Weiteres abweisen, sondern sich bemühen, durch Gespräche auf eine Einsicht des Täters hinzuwirken. Ziel des Programms ist es, im Verlauf des Trainings auf eine vollständige Verantwortungsübernahme des Täters für seine Gewalthandlungen hinzuarbeiten. Nur bei Personen, die Gewalthandlungen vollumfänglich abstreiten, ist eine Aufnahme nicht umsetzbar, da keine Arbeitsgrundlage für das Täterprogramm besteht. In allen anderen Fällen ist eine Aufnahme in das Programm grundsätzlich möglich. Auf diese Weise können die verpflichtenden Zuweisungen dazu beitragen, dass Täterarbeitsangebote auch zunächst uneinsichtige Täter erreichen können.

3.4.1 Justizvollzugsanstalten

An das strafrechtliche Ermittlungs-, Zwischen- und Hauptverfahren schließt sich das Vollzugsverfahren an. In diesem Verfahrensstadium werden die vom Gericht verhängten Strafen vom Verurteilten verbüßt. Im Falle von Freiheitsstrafen geschieht dies in Justizvollzugsanstalten (JVA).

82 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend / Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e. V. (2023), S. 10.

83 Detaillierter zur Diskussion bezüglich der Verfassungsmäßigkeit einer Fortbildungspflicht für Richter*innen siehe: Deutsches Institut für Menschenrechte (2024), S. 152–153.

Rechtlicher Rahmen

Anders als in den vorangegangenen Verfahrensstadien gibt es hier keine rechtlichen Regelungen für die verpflichtende Anordnung von Täterarbeit. Allerdings kann die Teilnahme an sozialen Trainingskursen sich positiv auf eine mögliche **frühzeitige Haftentlassung** auswirken. Gemäß § 57 Abs. 1 StGB kann nach Abbüßen eines Teils der Freiheitsstrafe der Rest der Strafe zur Bewährung ausgesetzt werden. Eines der Kriterien für diese Entscheidung ist das Verhalten der verurteilten Person im Vollzug. In diesem Rahmen kann die Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs positiv berücksichtigt werden.⁸⁴ Dem Erläuternden Bericht der Istanbul-Konvention lässt sich entnehmen, dass die Verpflichtung aus Art. 16 Abs. 2 Istanbul-Konvention zur Einrichtung von Behandlungsprogrammen für Sexualstraftäter sich auch auf Angebote im Gefängnis erstreckt.⁸⁵ GREVIO hat in seinem Basisevaluierungsbericht zudem an die deutschen Behörden appelliert, Täterarbeitsprogramme auch in Haftanstalten zu etablieren und festgestellt, dass es bislang vor allem Angebote für Sexualstraftäter gibt.⁸⁶

von 114 gemeldeten Täterarbeitseinrichtungen nach dem BAG TäHG-Standard.⁸⁹ Eine kontinuierliche Weitervermittlung der Teilnehmer nach ihrer Entlassung aus der JVA in ambulante Tätereinrichtungen mit diesem Standard ist daher nur eingeschränkt möglich.⁹⁰ Gerade in dieser Phase wäre jedoch ein Zugang zu Facheinrichtungen für die Täter bedeutsam. Bestimmte Elemente des Programms, das ursprünglich für ambulante Täterarbeit konzipiert wurde, müssen innerhalb der JVA angepasst werden. So entfallen beispielsweise gemeinsame Aktivitäten außerhalb der Haftanstalt. Gleichzeitig ergeben sich spezifische Rahmenbedingungen, die potenziell förderlich für eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem eigenen Verhalten sein können, da Ablenkungen im Haftalltag begrenzt sind.⁹¹ Zudem können sich die Teilnehmer frühzeitig mit ihrer Tat auseinandersetzen und bereits während der Haft Schritte in Richtung Verantwortungsübernahme unternehmen, wie etwa die Klärung von Umgangsregelungen mit dem eigenen Kind in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt.⁹²

Gute Praxis: Justizvollzugsanstalt Dieburg

Verschiedene Mitgliedseinrichtungen der BAG TäHG führen Programme in JVAs, beispielsweise in Form von Einzelberatungen, durch. In der hessischen JVA in Dieburg führt die Täterarbeitseinrichtung Gran Torino Frankfurt seit Jahren Programme gemäß BAG TäHG-Standard durch.⁸⁷ Für das Pilotprojekt wurden eigens männliche Inhaftierte aus anderen JVAs in diese Anstalt verlegt.⁸⁸ Dieses Vorgehen gestaltet sich jedoch als aufwändig und zusätzlich entgegen der abgebenden JVA dadurch entsprechende Finanzmittel, was dazu führen kann, dass die JVAs die Täter nicht abgeben wollen. Im Jahr 2022 arbeiteten lediglich 78

Hürden in der Praxis

Laut den interviewten Fachkräften stehen in einigen Anstalten lediglich allgemeine Angebote, wie Anti-Aggressionskurse, zur Verfügung, in denen Täter, die wegen verschiedener Formen von Gewalt verurteilt wurden, gemeinsam betreut werden. Fachkräfte aus Einrichtungen, die sich am Standard der BAG TäHG orientieren, betonen jedoch, dass die Notwendigkeit spezifischer Programme für Täter von Gewalt in (Ex-)Partnerschaften auch innerhalb von JVAs bestehe. Denn solche Programme berücksichtigten die Paardynamik und würden dadurch eine gezieltere und wirkungsvollere Verhaltensänderung ermöglichen. Ein weiteres Beispiel seien Täter, die wegen Stalkings verurteilt wurden. Für diese Zielgruppe sei ein spezialisiertes Trainingsformat erforderlich, das das

84 Kinzig (2025), § 57, Rn. 16a (Tübinger Kommentar StGB).

85 Council of Europe (Hg.), Erläuternder Bericht (2011), Ziff. 105.

86 Council of Europe, GREVIO / Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2022), Ziff. 110–114.

87 Gran Torino e.V. (o.J.): Neue Gruppe CHG in der JVA Dieburg begonnen. <https://www.grantorino.de/neue-gruppe-chg-in-der-jva-dieburg-begonnen> (abgerufen am 02.04.2026).

88 Steinmeir / Reccius (2023), S. 346.

89 Deutsches Institut für Menschenrechte (2024), S. 156.

90 Steinmeir / Reccius (2023), S. 346.

91 Ebd., S. 347.

92 Ebd.

Sprechen über die (Ex-)Partnerin untersagt, um die Verfestigung problematischer Denk- und Verhaltensmuster des Täters zu unterbinden. Es komme vor, dass Mitarbeitende externer Täterarbeitseinrichtungen, die nach dem Standard der BAG TÄHG arbeiten, proaktiv den Kontakt mit JVs aufnehmen, um über bestehende Angebote, wie jene der BAG TÄHG, zu informieren und Kooperationen anzuregen. Die Ausgestaltung der Angebote innerhalb einer JV sei dabei jedoch maßgeblich vom Engagement der jeweiligen Anstaltsleitungen und Mitarbeitenden abhängig. Da ihnen zunächst die deliktische Vorgeschichte der Inhaftierten nicht bekannt sei, bedeute es bereits zeitlichen Aufwand, überhaupt herauszufinden, welche Personen für ein Täterarbeitsprogramm zu Gewalt in (Ex-)Partnerschaften in Frage kämen:

„Für die Angestellten in der JV ist es wirklich eine [erhebliche Mehrarbeit]. Also die müssen hoch engagiert sein oder in einem Einzelgespräch das mal erfahren haben. Für die ist es richtige Arbeit, überhaupt rauszufinden, wo ist denn häusliche Gewalt [geschehen]? Wer hat das denn [gemacht]? Denn das sagt im [Gefängnis] keiner.“

Sozialarbeiter*in in der JV

Eine Herangehensweise sei dabei, in den Strafakten der Inhaftierten nach Anhaltspunkten für Gewalt in (Ex-)Partnerschaften zu suchen,⁹³ um dann auf den Täter konkret zugehen zu können oder Informationsmaterialien auszuhängen. Da die Inhaftierten innerhalb des Strafvollzugs jedoch keiner Pflicht unterlägen, an einem Programm teilzunehmen, stünden die Mitarbeitenden vor besonderen Herausforderungen, die Täter für ein Täterarbeitsprogramm zu motivieren. Für viele Täter stelle der Umstand, dass sich eine Teilnahme positiv auf eine frühzeitige Haftentlassung auswirken könne, zunächst die einzige Motivationsgrundlage dar, sich an einem Kurs zu beteiligen.

Schlussfolgerung

Die Einblicke in die Praxis zeigen, dass Täterarbeitsprogramme im Justizvollzug bislang unzureichend etabliert sind. Die Angebote sollten deshalb

dringend ausgeweitet werden und dabei der Standard der BAG TÄHG zum Einsatz kommen. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass der BAG TÄHG-Standard selbst vorgibt, dass mit Blick auf Sexualstraf-täter spezielle Angebote zu ihrer Behandlung dem Standard der BAG TÄHG vorzuziehen seien.⁹⁴

Angesichts dessen, dass sich derzeit die existierenden Programme in JVs vor allem an Sexualstraf-täter richten, ist dies ein relevanter Faktor. Es sollten daher Standards nach dem Vorbild der BAG TÄHG entwickelt werden, die weitere Tätergruppen, wie etwa Sexualstraf-täter oder Stalking-Täter, spezialisiert adressieren. Kritisch ist zudem, dass die Implementierung von Täterarbeitsprogrammen oft im Ermessen der einzelnen JVs und deren Budgetplanung liegt und maßgeblich vom Engagement der Mitarbeitenden getragen wird. Diese Abhängigkeit von Einzelpersonen sollte durch eine verbindliche strukturelle Verankerung von Täterarbeitsprogrammen im Justizvollzug abgelöst werden. Zudem bedarf es auch in dieser Berufsgruppe Aus- und Fortbildungsmaßnahmen nach Maßgabe der Art. 15, 49 und 50 der Istanbul-Konvention, damit die Kenntnis über Täterarbeitsprogramme und spezifische Ausgestaltungsmöglichkeiten für den Kontext JV flächendeckend gesteigert wird.

3.5 Familiengerichte

Auch in familiengerichtlichen Verfahren bilden soziale Trainingskurse einen zentralen Baustein, um gewalttätige Verhaltensmuster zu durchbrechen.⁹⁵ Während Paarberatungen in Fällen von Gewalt in (Ex-)Partnerschaften hierfür in der Regel ungeeignet sind, kann Täterarbeit eine sinnvolle Alternative sein, da sie auf die Verantwortungsübernahme des Täters abzielt.⁹⁶ Das materielle und prozessuale Familienrecht enthält gesetzliche Grundlagen dafür, Täter zur Teilnahme an sozialen Trainingskursen zu verpflichten. Diese Möglichkeiten werden im Folgenden dargestellt und vor dem Hintergrund der Vorgaben der Istanbul-Konvention und Einblicken aus der Praxis eingeordnet.

⁹³ Ebd., S. 346.

⁹⁴ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend / Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e. V. (2023), S. 10.

⁹⁵ Franke (2023), S. 19.

⁹⁶ Ernst (2020), S. 124.

Rechtliche Grundlagen

Im Bereich des Umgangs- und Sorgerechts spielt der § 1666 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) eine zentrale Rolle. Der § 1666 Abs. 1 BGB erteilt den Familiengerichten den Auftrag, in Fällen von **Kindeswohlgefährdungen** Maßnahmen zu ergreifen, um die Gefahr vom Kind abzuwenden. Dieses Verfahren wird von Amts wegen durch das Familiengericht eingeleitet, wenn es Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung erhält. Dies kann insbesondere durch eine Anregung des Jugendamtes (§ 24 Abs. 1 FamFG) erfolgen.⁹⁷ Das Gesetz hält, ähnlich wie bei den oben genannten strafrechtlichen Regelungen, einen Maßnahmenkatalog in § 1666 Abs. 3 BGB bereit. Diese Aufzählung ist nicht abschließend zu verstehen, sodass die Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs eine Maßnahme im Sinne des § 1666 Abs. 1 BGB darstellen kann, obwohl dies in der Norm nicht explizit genannt wird.⁹⁸ Dabei ist zu beachten, dass die Maßnahmen stets dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen müssen. Dieser erfordert, dass eine Maßnahme geeignet, erforderlich und angemessen sein muss, um das Ziel – die Abwendung der Kindeswohlgefährdung – zu erreichen. Da die Anordnung der Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs nur dazu geeignet ist, die Kindeswohlgefährdung abzuwenden, wenn der Vater hieran auch konstruktiv teilnimmt, kann die Maßnahme nur erfolgen, wenn der Vater sich dem zumindest nicht vollständig verweigert. Andernfalls dürfte es an der Geeignetheit und damit der Verhältnismäßigkeit der gerichtlichen Maßnahme mangeln.⁹⁹ Ein Referent*innenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) zur Reform des Kindschaftsrechts, welcher im Mai 2026 veröffentlicht wurde, sieht eine ähnlich ausgestaltete Verankerung von Täterarbeit im Rahmen des Kindesschutzverfahrens nach § 1666 BGB vor.¹⁰⁰

Ein weiterer Zugangsweg in die Täterarbeit wird künftig im Kontext von **Umgangsregelungen** eröffnet werden. Das Gesetz zur Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und der

Täterarbeit im Gewaltschutzgesetz¹⁰¹ sieht in § 1684 Abs. 5 S. 2 BGB-E vor, dass das Familiengericht einem Elternteil gegenüber anordnen kann, an einem sozialen Trainingskurs oder einer Gewaltpräventionsberatung teilnehmen zu müssen. Gesetzliche Voraussetzung dafür ist, dass von dem Elternteil eine Gefahr für das Wohl des Kindes ausgeht und die Anordnung von Täterarbeit zur Abwendung dieser Gefahr erforderlich ist.

Auch das familienrechtliche Verfahrensrecht bietet einen Zugangsweg in die Täterarbeit. Nach § 156 Abs. 1 S. 1 FamFG können die Verfahrensbeteiligten gemeinsame **Vereinbarungen vor dem Familiengericht** schließen, deren Einhaltung gerichtlich überprüft wird. Eine solche Vereinbarung kann auch die Teilnahme an einem Täterarbeitsprogramm umfassen. Der Täter kann sich durch Abschließen eines solchen Vergleiches selbst dazu verpflichten, an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen. Ein gerichtlicher Vergleich stellt einen vollstreckbaren Titel dar (§ 86 Abs. 1 Nr. 2 FamFG), das heißt, dass die im Vergleich festgehaltenen Vereinbarungen mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden können. Theoretisch ist ein solcher Vergleich damit in gleicher Weise verbindlich und durchsetzbar wie ein gerichtliches Urteil.

Allerdings ist hier anzumerken, dass der Verfahrensgrundsatz aus § 156 Abs. 1 FamFG, der dieser Norm zugrunde liegt, in Fällen von Gewalt in (Ex-) Partnerschaften problematisch ist. Der Grundsatz, dass in jeder Lage des Verfahrens auf das Einvernehmen der Beteiligten hingewirkt werden soll, steht im Widerspruch zu den Vorgaben aus Art. 48 Abs. 1 Istanbul-Konvention, der verpflichtende alternative Streitbeilegungsverfahren verbietet. Dies liegt darin begründet, dass Täter und gewaltbetroffene Person aufgrund des bestehenden Machtgefälles häufig keine gleichberechtigten Teilnehmer*innen eines solchen Verfahrens sind.¹⁰² Auch wenn ein Vergleich einen Zugangsweg in die Täterarbeit eröffnet, ist dieses Instrument daher mit Vorsicht zu betrachten.¹⁰³

⁹⁷ Ebd., S. 118.

⁹⁸ Volke (2024), § 1666, Rn. 228 (MüKo BGB).

⁹⁹ Franke (2023), S. 42.

¹⁰⁰ Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (2026), S. 24–25.

¹⁰¹ Deutscher Bundestag (2026a).

¹⁰² Council of Europe (Hg.), Erläuternder Bericht (2011), Ziff. 252.

¹⁰³ Franke (2023), S. 48–49.

Das Familiengericht ist neben diesen umgangs- und sorgerechtlichen Verfahren auch zuständig für **Anträge nach dem Gewaltschutzgesetz (GewSchG)**. Betroffene von Gewalt können hierüber unter anderem einen Antrag auf Anordnung eines Kontakt- oder Näherungsverbotes stellen (§ 1 GewSchG). In Zukunft wird dieses Gesetz einen weiteren Zugangsweg in die Täterarbeit eröffnen. Anfang Mai 2026 beschloss der Deutsche Bundestag das entsprechende Gesetz, welches unter anderem vorsieht, dass Familiengerichte bei Anträgen nach § 1 GewSchG zusätzlich zu den bisherigen Anordnungsmöglichkeiten die Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs oder einer Gewaltpräventionsberatung anordnen können (§ 1 Abs. 4 GewSchG-E).¹⁰⁴ Die neuen Regelungen werden planmäßig Anfang 2027 in Kraft treten.¹⁰⁵

Eine weitere Zugangsform zur Täterarbeit im familiengerichtlichen Verfahren ergibt sich über **Verfahrensbeiständ*innen**. Ihre Aufgabe ist es, die Interessen des Kindes festzustellen und im gerichtlichen Verfahren zur Geltung zu bringen (§ 158a FamFG). Dies soll unter anderem in Form einer schriftlichen Stellungnahme erfolgen. Außerdem können die Verfahrensbeiständ*innen Gespräche mit dem Kind, den Eltern und weiteren Bezugspersonen führen und gegebenenfalls an der Erarbeitung einer einvernehmlichen Regelung mitwirken (§ 158a Abs. 1 FamFG). In dieser Funktion können sie den Richter*innen die Teilnahme des Täters an einem Täterarbeitsprogramm, zum Beispiel parallel zu Umgangskontakten oder als Bedingung für den Umgang mit dem Kind, empfehlen.¹⁰⁶ Außerdem können sie die Anwendung des Sonderleitfadens nach dem Münchner Modell anregen. Dieser wird im Folgenden vorgestellt.

Gute Praxis: Sonderleitfaden zum Münchner Modell

Der Sonderleitfaden zum Münchner Modell stellt ein spezialisiertes Verfahren für familiengerichtliche Konflikte nach häuslicher Gewalt dar, insbesondere bei Streitigkeiten über Umgang, Sorgerecht, Aufenthalt oder Herausgabe des Kindes. Ziel des Modells ist ein sicherheitszentrierter Umgang mit häuslicher Gewalt im Sinne der Istanbul-Konvention. Das Verfahren kann vom Jugendamt oder von Verfahrensbeiständ*innen angeregt werden, die Entscheidung über die Anwendung liegt jedoch beim Gericht. Kennzeichnend sind eine beschleunigte Verfahrensführung, erhöhte Sicherheitsstandards sowie die enge Zusammenarbeit zwischen Gericht, Jugendamt, Täterarbeitseinrichtungen und Frauenunterstützungseinrichtungen. Gerichtstermine sollen innerhalb eines Monats stattfinden, bei Bedarf sind getrennte Anhörungen der Elternteile vorgesehen.¹⁰⁷ Zudem werden frühzeitig Akten anderer Verfahren sowie polizeiliche und staatsanwaltschaftliche Informationen beigezogen, um eine fundierte Gefährdungseinschätzung zu ermöglichen. Zentraler Bestandteil des Modells ist die Verantwortungsübernahme des Täters. Umgangskontakte sollen grundsätzlich erst dann stattfinden, wenn die Gewalthandlungen bearbeitet wurden, etwa durch die Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs nach BAG TÄHG-Standard. Dieser kann bis zu einem Jahr dauern. Erst nach einer ausreichenden Auseinandersetzung mit der Gewalt beginnen gemeinsame Elterngespräche, während die Kinder zunächst nicht einbezogen werden. In der Praxis kann dies bedeuten, dass Väter ihre Kinder über mehrere Monate nicht sehen. Eine Fachkraft aus einer Täterarbeitseinrichtung berichtet, dass dies häufig zur Ablehnung der Teilnahme führt. Voraussetzung für die Teilnahme sind ausreichende Deutschkenntnisse sowie das Fehlen unbehandelter Suchterkrankungen oder psychischer Erkrankungen. Konzepte wie der Sonderleitfaden zum Münchner Modell eröffnen eine wichtige Perspektive: Sie ermöglichen langfristige Beratung und können Frauen dabei unterstützen, sich aus der Partnerschaft zu lösen oder die Gewalterfahrungen innerhalb der Familie aufzuarbeiten.

¹⁰⁴ Deutscher Bundestag (2026b).

¹⁰⁵ Zum Zeitpunkt der Verfassung der Analyse stand noch die zweite Lesung im Bundesrat bevor. Für eine ausführliche Auseinandersetzung mit dem zugrundeliegenden Referent*innenentwurf siehe: Deutsches Institut für Menschenrechte (2025).

¹⁰⁶ Ernst (2020), S. 122; Berufsverband der Verfahrensbeistände, Ergänzungspfleger und Berufsvormünder für Kinder und Jugendliche e. V. (2022), S. 14.

¹⁰⁷ Bayerisches Staatsministerium der Justiz (19.03.2025) Sonderleitfaden Münchner Modell. https://www.justiz.bayern.de/media/images/behoerden-und-gerichte/amtsgerichte/muenchen/familiensachen/2025.03.19_leitfaden_muenchner_modell.pdf (abgerufen am 02.04.2026).

Hürden in der Praxis

Ein zentrales Problem mit Blick auf die Vereinbarung von Täterarbeit im Rahmen von Vergleichen ist ihre Vollstreckung. In der Praxis kommt es durchaus vor, dass sich Täter im Rahmen eines Vergleichs nach § 156 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 FamFG freiwillig zur Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs verpflichten. Dem Familiengericht stehen bei Nichtbefolgung zwar die allgemeinen Mittel der Zwangsvollstreckung zur Verfügung, aus Gesprächen mit Richter*innen ergibt sich jedoch, dass dies die Täter nicht unbedingt dazu bewege, an dem Trainingskurs teilzunehmen. Aus diesem Grund sähen sie teilweise davon ab, solche Vergleiche zu schließen. Stattdessen würden sie eine Absichtserklärung des Täters hinsichtlich der Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs in das Verhandlungsprotokoll aufnehmen, was sich in der Praxis als ebenso wirksam erweise, wie ein Vergleich. Ein ähnliches Problem ergibt sich im Rahmen der Anordnung von Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls gemäß § 1666 BGB. Eine solche Anordnung hängt ebenfalls von der Mitwirkung des Täters ab, sodass die Anordnung nur sinnvoll erfolgen kann, wenn der Täter der Maßnahme zustimmt (siehe oben).

Richter*innen berichten, dass parallel stattfindende Strafverfahren das Problem verstärken können, dass Täter keine Einsicht für ihre begangene Gewalt zeigen. Dies liege darin begründet, dass Verteidiger*innen ihren Mandanten rieten, sich nicht zu den Gewaltvorwürfen zu äußern. In solchen Fällen erscheine eine Verweisung für die Richter*innen häufig als nicht zielführend:

„Wir haben gestern darüber gesprochen, dass die Kurse doch auch Leute nehmen, die am Anfang noch nicht ganz so einsichtig sind. Man würde dann gemeinsam mit ihnen die Motivation suchen und entdecken. Falls das funktioniert, wäre es schön. Also ich habe die Erfahrung nicht gemacht, dass das funktioniert. Ich habe also jetzt schon diverse Eltern ins [Name eines Täterarbeitsprogrammes] geschickt, wo ja dann erst mal so Vorgespräche stattfinden, und da soll ja dann die Motivation entdeckt werden. Ich habe bislang nur immer die Meldung zurückgekriegt, dass das leider nicht funktioniert hat.“

Familienrichter*in am Amtsgericht

Zudem gibt es bestimmte Fallkonstellationen, in denen die interviewten Richter*innen eine Verweisung nicht als passende Maßnahme ansehen. Dies betreffe unter anderem Fälle, in denen die gewaltbetroffene Frau sich trennt und der Täter keinen Umgang mit dem Kind anstrebt. Hier sähen Richter*innen häufig von einer Verweisung in Täterarbeit ab:

„Also das muss ja tatsächlich zu der familiären Konstellation passen, so ein Training anzubieten. Es gibt bei uns diverse Fälle von Gewalt, wo die einzige Lösung ist, die Familie einfach zu trennen und auseinanderzuhalten, wo der Gewalttäter sich hier bei uns auch gar nicht mehr meldet. Also der kommt dann auch gar nicht zu irgendwelchen Terminen oder meldet sich zur Akte. Und dann müssen wir über solche Fragen auch gar nicht nachdenken. Also wenn das Gewaltopfer dann das Kind nimmt und sagt ich ziehe weg oder ich trenne mich und will dich nie wieder sehen und er meldet sich dann auch nicht, dann muss man solche Fragen nicht in Betracht ziehen. Also da komme ich gar nicht so weit, dass ich nach einer Einsichtsfähigkeit frage, sondern dann stelle ich nur fest: Okay, sie sind getrennt. Er meldet sich nicht. Wir sitzen im Termin ohne ihn dann.“

Familienrichter*in am Amtsgericht

Die Schilderungen der Richter*innen verdeutlichen, dass Täter in diesen spezifischen Konstellationen durch das Raster familiengerichtlicher Weisungsmöglichkeiten fallen.

Laut der Richter*innen seien Verfahren, die ein Umgangsrecht des Vaters mit seinem Kind zum Gegenstand haben, häufiger für eine Anordnung sozialer Trainingskurse geeignet. In solchen Fällen könne die Teilnahme an einem Täterarbeitsprogramm in die Entscheidung über den Umgang mit dem Kind einbezogen werden:

„Dann kann es sich zum Nachteil für den Vater auswirken, wenn er so einen Kurs nicht besucht hat. Das kann dann dem [Umgang] im Wege stehen oder bei der Erwägung ein negativer Aspekt sein, ob man irgendwann in einen unbegleiteten Umgang übergehen kann.“

Familienrichter*in am Amtsgericht

Auch der*die Verfahrensbeiständ*in weist darauf hin, dass eine Überweisung in Täterarbeitsprogramme für sie besonders dann sinnvoll erscheint, wenn der Täter noch Kontakt zu seinen Kindern habe. Dann sei die Motivation des Täters meist größer und die Arbeit wirke sich positiv auf das Kindeswohl aus. Es wird deutlich, dass die zu erwartende Mitwirkung des Täters für Richter*innen und Verfahrensbeiständ*innen eine zentrale Voraussetzung darstellt, ihn in ein Programm zu verweisen.

Ein weiterer Faktor, der in der Praxis der Anordnung von Täterarbeit entgegensteht, ist die mögliche Langfristigkeit dieser Maßnahme. Die interviewten Familienrichter*innen weisen darauf hin, dass ein hoher Erledigungsdruck an den Gerichten oftmals dazu führe, dass längerfristige Maßnahmen, wie die Teilnahme an einem Täterarbeitsprogramm, nicht beschlossen würden. Solange der Trainingskurs nicht abgeschlossen sei, könne der*die Richter*in das Verfahren nicht formell beenden:

„Das [...] finde ich insofern für meine Arbeit nicht so schön, weil das Verfahren offen bleibt, bis das dann irgendwann abgeschlossen worden ist. Falls der Täter nicht einsichtig ist, kann das sich ziemlich lange hinziehen. Das Bestreben hier ist immer eher auch ein Verfahren abzuschließen und nicht zu warten und dann irgendwann wieder von vorne anzufangen.“

Familien*richterin am Amtsgericht

Darüber hinaus zeigen Einblicke in die Praxis, dass viele Richter*innen das Konzept der Täterarbeit, den Standard der BAG TÄHG sowie spezialisierte Einrichtungen nicht kennen. Informationen erhalten sie meist nur über Fortbildungen, wenn sie diese freiwillig besuchen:

„[Es] ist immer unser ganz persönliches Engagement oder fehlendes Engagement oder wie man durch Zufall auf irgendwelche Institutionen trifft. Manchmal werden hier Flyer verteilt. Manchmal werden Informationen über die Hausleitung per

E-Mail weitergereicht. Und ansonsten ist es eigenes Engagement, sich da Gedanken zu machen. Ja, tatsächlich erhalten wir da Informationen nur, wenn wir sie uns selbst suchen. Manchmal, selten aber, über die Jugendämter.“

Familienrichter*in am Amtsgericht

Mitunter erfolgt eine Sensibilisierung auch durch Rechtsanwält*innen, die im Verfahren auf die Möglichkeit der Täterarbeit hinweisen.¹⁰⁸ Doch selbst wenn Kenntnisse über entsprechende Programme vorliegen, wird häufig lediglich die Teilnahme an einem Kurs angeordnet ohne nähere Vorgaben zur inhaltlichen Ausgestaltung.¹⁰⁹ So käme es vor, dass Richter*innen lediglich die ihnen bekannten Einrichtungen in der Region empfehlen, ohne danach zu differenzieren, ob das Programm inhaltlich passend für den jeweiligen Täter sei. Die Täter müssten sich dann weiter eigenständig um einen Platz bemühen und dem Gericht dann entsprechende Nachweise vorlegen.

Auch bei Verfahrensbeiständ*innen sei das Wissen um Täterarbeitskonzepte begrenzt: Um eine Empfehlung für Täterarbeit auszusprechen, müssten Verfahrensbeiständ*innen zunächst das Ausmaß der Gewalt feststellen. Je nach Schweregrad wägen sie dann ab, ob kurzzeitige Anti-Gewalt-Trainings ausreichen oder umfassende Programme gegen häusliche Gewalt notwendig seien. Da spezifisches Wissen über Täterarbeit selten Teil der Ausbildung sei, stütze sich die Expertise dabei meist nur auf punktuelle Fortbildungen. An standardisierten Verfahrensabläufen fehle es gänzlich. In der Praxis führe dies dazu, dass – analog zur Vorgehensweise von Familienrichter*innen – Verfahrensbeiständ*innen primär die Teilnahme an Programmen von regional bekannten Einrichtungen empfähen. Detaillierte Kenntnisse über Programminhalte oder die Qualitätsstandards der BAG TÄHG lägen dabei oft nicht vor. Da es ohnehin nur wenige Einrichtungen gebe, werde die unterschiedliche Qualität der Angebote in der Praxis zudem oft nicht weiter geprüft.

108 Deutschlandfunk (11.08.2025): Häusliche Gewalt. Die Prävention setzt selten beim Täter an, (00: 06:35), <https://www.deutschlandfunk.de/haeusliche-gewalt-warum-praevention-so-selten-beim-taeter-ansetzt-100.html> (abgerufen am 26.08.2025).

109 Koesling (2020), S. 287.

Außerdem zeigt sich, dass Richter*innen auf die Expertise der Mitarbeitenden der Täterarbeitseinrichtungen hinsichtlich des Umgangs mit Tätern angewiesen sind, wenn diese beispielsweise eine Teilnahme der zugewiesenen Täter am Täterarbeitsprogramm aufgrund von psychischen Erkrankungen oder einer Suchterkrankung ablehnen. Nicht selten sprächen sie daraufhin den Richter*innen gegenüber Empfehlungen aus, welche anderen Formen der Betreuung, wie beispielweise eine Suchtberatung, geeignete Alternativen für die Täter darstellen.

Die Richter*innen schildern zudem Fallkonstellationen innerhalb von Kinderschutzverfahren, in denen sich die Eltern nicht trennen, trotz bestehender Gewaltvorkommnisse des Vaters gegen die Mutter und das Kind. Ein*e befragte*r Richter*in beschreibt in diesem Zusammenhang die Bemühungen, den gewaltausübenden Vater zur Teilnahme an einem Täterarbeitsprogramm zu bewegen:

„Da finde ich es dann ganz wichtig, in solchen Situationen tatsächlich noch mal den Blick drauf zu haben, mit Auflagen zu arbeiten und das dann auch zu kontrollieren, was ich dann auch regelmäßig nach Ablauf einiger Monate gemacht habe. Natürlich begleiten wir die Familie nicht so lange, dass man mit Sicherheit sagen kann, es passiert nichts mehr. Aber den Besuch dieser Kurse kann man sich ja ohne Weiteres nachweisen lassen.“

Familienrichter*in am Amtsgericht

Die Verfahrensbeiständ*innen und Richter*innen berichten, dass sie in Fällen anhaltender Gewalt des Vaters die Fremdplatzierung – also die Inobhutnahme der Kinder durch das Jugendamt und damit zusammenhängende Schritte wie die Unterbringung in Pflegefamilien – als Konsequenz in Betracht zögen.

Schlussfolgerung

Die Zuweisungsmöglichkeiten im Familienrecht sind grundsätzlich geeignet, Prävention in Form von Täterarbeitsprogrammen im familienrechtlichen Verfahren zu verankern. Allerdings sind die rechtlichen Grundlagen derart ausgestaltet, dass

sie die Täterarbeit nicht explizit benennen und damit die Anordnung einer solchen Maßnahme stark von der Sensibilität und dem Kenntnisstand der*des jeweiligen Richter*in abhängt. Eine Möglichkeit, die Anordnung von Täterarbeit in kindschaftsrechtlichen Verfahren zu stärken, ist daher, die Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs explizit in den Maßnahmenkatalog des § 1666 Abs. 3 BGB aufzunehmen.¹¹⁰

Zudem stellt es ein Problem dar, dass Täter, die nicht mehr in einer Beziehung mit der gewaltbetroffenen Frau sind und kein Interesse an einem Umgang mit ihrem Kind haben, durch das Raster familiengerichtlicher Weisungsmöglichkeiten fallen. Die Reflexion des eigenen Gewaltverhaltens sollte nicht vom Fortbestand der Partnerschaft abhängen, denn sonst kann es passieren, dass Täter von Gewalt in (Ex-)Partnerschaften die zugrundeliegenden Muster – Kontrollbedürfnis, erlernte Konfliktstrategien – in weitere Lebensbereiche, so etwa in neue Partnerschaften, den Umgang mit Kindern, das soziale Umfeld tragen. Daher sollte der Zugang zur Täterarbeit auch für diese Gruppe sichergestellt werden. Hierbei kann der proaktive Ansatz eine entscheidende Rolle spielen, um den Weg in die Programme jenseits des familiengerichtlichen Verfahrens zu unterstützen.

Die Verweisung von Tätern in entsprechende Programme auch innerhalb bestehender Partnerschaften ist von zentraler Bedeutung, da gewaltbetroffene Frauen oft mehrere Anläufe benötigen, bevor ihnen eine endgültige Trennung gelingt, und sie so Gefahr laufen,¹¹¹ das Sorgerecht für ihre Kinder zu verlieren. In diesem Zusammenhang bietet die Anwendung des Münchner Sonderleitfadens (siehe oben) eine wirksame Unterstützung, um betroffene Frauen schrittweise bei der Loslösung aus der Gewaltbeziehung zu begleiten.

Damit die möglichen Anwendungsfälle erkannt und die gesetzlichen Grundlagen auch passgenau genutzt werden, sind verpflichtende Aus- und Fortbildungen der Fachkräfte, insbesondere Richter*innen und Verfahrensbeiständ*innen, von großer Relevanz. Sie befähigen dazu, Gewalt in

¹¹⁰ Franke (2023), S. 41–42.

¹¹¹ Griffing u. a. (2002), S. 310.

(Ex-)Partnerschaften zu erkennen, bereits stattgefundene Übergriffe zu identifizieren und angemessene Maßnahmen, wie die Teilnahme an sozialen Trainingskursen, anordnen zu können. Deutschland ist zur Durchführung solcher Schulungsmaßnahmen zudem gemäß Art. 15 Istanbul-Konvention völkerrechtlich verpflichtet.¹¹²

Dabei ist stets zu beachten, dass es nicht ausreichend ist, nur abstrakt über das Konzept der Täterarbeit zu informieren. Es sollten auch konkrete regionale Angebote sowie Qualitätsstandards (z.B. der Standard der BAG TäHG) bekannt gemacht werden, damit die Richter*innen und Verfahrensbeistand*innen ein inhaltlich passendes Angebot für die jeweilige Person auswählen beziehungsweise empfehlen können. Mit Blick auf Verfahrensbeistand*innen ist positiv hervorzuheben, dass sie gemäß § 158a Abs. 1 S. 4 FamFG bereits verpflichtet sind, sich alle zwei Jahre fortzubilden. Inhaltliche Vorgaben zu dieser Fortbildungspflicht enthält diese Vorschrift jedoch nicht.

Hinsichtlich der künftig in Kraft tretenden Anordnungsmöglichkeit von Täterarbeit im Gewaltschutzgesetz ist darauf hinzuweisen, dass Qualitätsstandards unerlässlich für den Erfolg dieses Vorhabens sind. Hierfür ist die Verankerung von Mindeststandards in Form einer Durchführungsverordnung zum Gewaltschutzgesetz empfehlenswert. Für bestimmte Tätergruppen, wie etwa Sexualstraftäter, existieren derzeit keine bundeseinheitlichen Standards, sodass diesbezüglich die Erarbeitung solcher Standards nach Vorbild der BAG TäHG erforderlich sind.¹¹³

Angesichts der beschlossenen Gesetzesänderung und den Beobachtungen aus der Praxis, dass eine passgenaue Auswahl von Täterarbeitsprogrammen teilweise bereits daran scheitert, dass gar keine entsprechenden Einrichtungen zur Verfügung stehen, wird deutlich, dass die Anzahl der Täterarbeitseinrichtungen ausgebaut und dringend seitens der Länder mit den nötigen finanziellen Ressourcen

ausgestattet werden müssen. Zudem ist dies auch unerlässlich für die Arbeit der Richter*innen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf die Expertise der Mitarbeitenden aus den Täterarbeitseinrichtungen zurückgreifen.

3.6 Jugendamt und Jugendhilfe

Eine klar abgrenzbare Fallgruppe betrifft den Bereich des Jugendamtes und der Jugendhilfe, der laut Statistik der BAG TäHG den zweithäufigsten Zugang zur Täterarbeit darstellt.¹¹⁴ Hierbei geht es um Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, die in einem von Gewalt in Partnerschaften geprägten Umfeld leben und deren Entwicklung als gefährdet eingeschätzt wird.

Rechtliche Grundlagen

Das Jugendhilferecht ist, insbesondere seit Änderungen durch das Bundeskinderschutzgesetz, stark auf präventive und unterstützende Maßnahmen ausgerichtet.¹¹⁵ Dies macht es zu einem wichtigen Regelungsfeld für die Täterarbeit, welche einen Teil präventiver Maßnahmen bei Gewalttrisiken in Familien darstellen kann. Der präventive familienunterstützende Auftrag der Jugendhilfe kommt unter anderem in § 16 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII zum Ausdruck. Demnach werden die Träger öffentlicher Jugendbildung verpflichtet, **Leistungen** anzubieten, die die **Erziehung in der Familie fördern**.¹¹⁶ Adressiert werden sollen laut § 16 Abs. 1 S. 2, 3 SGB VIII unter anderem die Themen Beziehung, Konfliktbewältigung und gewaltfreie Konfliktlösung in der Familie. Da die Aufzählung der möglichen Leistungen in § 16 Abs. 2 SGBV VIII nicht abschließend ist,¹¹⁷ können auch Täterarbeitsprogramme – da diese den gesetzlich vorgegebenen Zielsetzungen der gewaltfreien Konfliktbewältigung entsprechen – zu diesen allgemeinen Erziehungsförderungsleistungen der Jugendhilfe gehören. Häufig erbringen die Träger der Jugendhilfe diese Leistungen in Kooperation mit anderen öffentlichen oder privaten Trägern,

¹¹² Deutsches Institut für Menschenrechte (2024), S. 145–146.

¹¹³ Deutsches Institut für Menschenrechte (2025), S. 21–22.

¹¹⁴ Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e. V. (2024a), S. 17.

¹¹⁵ Gernhuber / Coester-Waltjen (2020), § 50 SGB VIII, Rn. 1–3.

¹¹⁶ Tillmanns (2024), § 16 SGB VIII, Rn. 2 (MüKo BGB).

¹¹⁷ Ebd., Rn. 4.

wie etwa Wohlfahrtsverbänden.¹¹⁸ Zusätzlich zu dieser allgemeinen Pflicht zur Förderung der Erziehung gibt es die Pflicht, **Hilfen zur Erziehung** bereitzustellen, welche in §§ 27-35 SGB VIII näher ausgestaltet sind. Die Hilfen zur Erziehung sind jedoch nicht auf die explizit gesetzlich genannten Angebote beschränkt. Vielmehr handelt es sich um einen nicht abgeschlossenen Katalog. Angesichts dessen, dass gemäß § 27 Abs. 2 S. 2 HS. 2 SGB VIII das soziale Umfeld des Kindes einbezogen werden soll, erscheint auch hier Täterarbeit als mögliche Maßnahme der Erziehungshilfe.¹¹⁹ Während die Angebote nach §§ 16 ff. SGB VIII stärker präventiv ausgerichtet sind, greifen die Hilfen nach §§ 27 ff. SGB VIII erst ein, wenn Wohl und Erziehung des Kindes nicht mehr gewährleistet sind.¹²⁰ Für das Ergreifen von Maßnahmen nach § 27 Abs. 1 SGB VIII bedarf es jedoch keiner Kindeswohlgefährdung nach Maßstab des § 1666 BGB, sodass das Jugendamt frühzeitiger aktiv werden kann, als es das Familiengericht könnte.¹²¹ Die Angebote werden nur mit Einverständnis der betroffenen Person durchgeführt.¹²² Eine verpflichtende Anordnung der Teilnahme an einem Täterarbeitsprogramm ist damit somit nicht verbunden.

Zudem hat das Jugendamt gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII den gesetzlichen Auftrag, bei Anhaltspunkten für **Kindeswohlgefährdungen** Gefährdungseinschätzungen vorzunehmen und gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Zu diesen Maßnahmen kann auch das Anbieten von Hilfen gehören, soweit dies zur Abwendung der Gefährdung des Kindes geeignet und notwendig erscheint (§ 8a Abs. 1 S. 3 SGB VIII). Der Begriff der Hilfeangebote ist nicht klar umgrenzt und umfasst daher nicht nur die im Gesetz explizit benannten Leistungen der Jugendhilfe, sondern auch weitere Maßnahmen, die der Abwendung der Kindeswohlgefährdung dienen können.¹²³ Ein Täterarbeitsprogramm kann daher ebenfalls als Hilfeangebot zum Zwecke des Kindesschutzes

unterbreitet werden. Bei Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung kann auch die Einschaltung des Familiengerichtes erforderlich werden (§ 8a Abs. 2 SGB VIII). Das Jugendamt agiert dann als unterstützender Akteur im gerichtlichen Verfahren, unter anderem indem es Informationen über den Fall teilt und auf weitere Möglichkeiten der Hilfe hinweist (§ 50 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 SGB VIII).¹²⁴ Das Gesetz gibt lediglich vor, dass das Jugendamt das Familiengericht mit fachlicher Expertise unterstützt. Die inhaltliche Ausgestaltung dieser Unterstützung ist jedoch bewusst offengelassen, sodass der Interventionsbedarf durch das Jugendamt nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt werden kann.¹²⁵ Somit kann auch der Ausspruch einer Empfehlung an das Gericht, die Teilnahme an einem Täterarbeitsprogramm anzuordnen, von diesem Unterstützungsauftrag umfasst sein.

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind gemäß § 81 SGB VIII dazu verpflichtet, mit anderen einschlägigen Stellen und öffentlichen Einrichtungen strukturell zusammenzuarbeiten. Zu den Stellen der nicht abschließenden Liste in dieser Vorschrift gehören auch Einrichtungen und Dienste zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen. Bei Täterarbeitseinrichtungen handelt es sich jedoch nicht um Schutzeinrichtungen. Gemeint sind damit beispielsweise Frauenhäuser, die eine Unterkunft bei akuter Gewaltbedrohung bieten. Die Zusammenarbeit zwischen Einrichtungen der Jugendhilfe und Täterarbeitseinrichtungen wird hierdurch daher nicht strukturell verankert.¹²⁶

Hürden in der Praxis

In der Praxis erweist sich eine enge Kooperation zwischen Jugendämtern und Täterarbeitseinrichtungen als essenziell für einen weiterreichenden Einsatz von Täterarbeitsprogrammen. Eine Fachkraft berichtet, dass bei polizeilichen Einsätzen wegen häuslicher Gewalt, an denen Kinder betei-

118 Ebd.

119 Tillmanns (2024), § 27 SGB VIII, Rn. 6 (MüKo BGB).

120 Tillmanns (2024), § 28 SGB VIII, Rn. 2 (MüKo BGB).

121 Münder / Meysen / Wiesner (2011), S. 245.

122 Ebd., S. 262–263.

123 Tillmanns (2024), § 8a SGB VIII, Rn. 7 (MüKo BGB).

124 Gernhuber / Coester-Waltjen (2020), § 50 SGB VIII, Rn. 5.

125 Berneiser / Diehl (2022), § 50, Rn. 81 (LPK-SGB VIII).

126 Wabnitz (2022), § 81, Rn. 13 (LPK-SGB VIII).

ligt sind, das zuständige Jugendamt routinemäßig informiert werde. Dieses nehme anschließend Kontakt zu den Eltern auf und übergebe häufig dem Vater Informationsmaterial zu Täterarbeitseinrichtungen, um frühzeitig auf Unterstützungsangebote hinzuweisen und Präventionsmaßnahmen zu ermöglichen. In der Praxis hänge dieser Ablauf aber sehr davon ab, inwieweit eine starke Zusammenarbeit zwischen Täterarbeitseinrichtungen und Jugendamt etabliert sei.

Trotz der vielfältigen rechtlichen Grundlagen für das Jugendamt und die Jugendhilfe, Täterarbeit in ihre präventiven Angebote einzugliedern, werden diese Möglichkeiten bislang noch selten genutzt. Auch wenn die Statistik der BAG TÄHG den Weg über das Jugendamt und Jugendhilfe mit 24 Prozent als den zweithäufigsten Zugangsweg beschreibt, befänden sich, laut einer Fachkraft der BAG TÄHG, die Empfehlungen seitens der Jugendämter in der Summe auf einem niedrigen Niveau. Als mögliche Gründe werden ein geringes Bekanntheitsniveau der Täterarbeit im Bereich häuslicher Gewalt sowie eine bislang unzureichende Zusammenarbeit von Täterarbeitseinrichtungen und Jugendämtern sowie Einrichtungen der Jugendhilfe vermutet. Dies begünstige zudem Vorbehalte oder Unkenntnis bezüglich der Inhalte und Ziele der Täterarbeitsprogramme.¹²⁷ Die gesetzlichen Regelungen, die solche sozialen Trainingskurse nicht explizit als mögliches Angebot benennen, begünstigen diesen Zustand der unzureichenden Sensibilisierung der Fachkräfte in Jugendämtern und Jugendhilfeeinrichtungen. Ohne Hinweis auf diese Präventionsmaßnahme hängt es maßgeblich vom Kenntnisstand der Einzelperson ab, ob Täterarbeit als mögliche Hilfe oder Förderleistung in Betracht gezogen und empfohlen wird.

Schlussfolgerung

Die Einblicke in die Praxis zeigen auf, dass Kooperationsstrukturen zwischen den relevanten Akteuren Grundvoraussetzung für eine stärkere Nutzung von Täterarbeitsangeboten ist. Eine Stellschraube, um diese Kooperation zu stärken, wäre die Erweiterung des Kataloges der strukturellen Zusammen-

arbeit des Jugendamtes mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen in § 81 SGB VIII. Wie oben erläutert, werden Täterarbeitseinrichtungen in der Aufzählung bislang nicht explizit benannt. Auch wenn aufgrund des nicht abschließenden Charakters der gesetzlichen Aufzählung Täterarbeitseinrichtungen auch unter der geltenden Rechtslage umfasst sein können, wäre eine Nennung im Gesetzestext eine Möglichkeit, die Bedeutung dieser Einrichtungen hervorzuheben und ihre Wahrnehmung in der Praxis als Kooperationspartner zu stärken. Die Pflege solcher Kooperationsstrukturen erfordert jedoch zusätzliche personelle Kapazitäten, die nur durch eine verlässliche und ausreichende Finanzierung bereitgestellt werden können. Die angemessene Ausstattung der Jugendämter und der Einrichtungen der Jugendhilfe mit finanziellen Mitteln durch den staatlichen Haushalt ist daher essenziell. Darüber hinaus zeigt sich in der Praxis ein Wissensdefizit mit Blick auf Täterarbeitsprogramme, sodass hier mit entsprechenden Inhalten in Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für Fachkräfte in Jugendamt und Jugendhilfe entgegengewirkt werden sollte. Auch diese Berufsgruppe wird von der völkerrechtlichen Verpflichtung aus Art. 15 Istanbul-Konvention zur Durchführung von Aus- und Fortbildungen auf dem Gebiet geschlechtsspezifische Gewalt erfasst.

3.7 Gewaltbetroffene Frauen ohne Kinder

Laut einer Fachkraft in einer Täterarbeitseinrichtung erfahren viele gewaltbetroffene Frauen ohne Kinder erst durch die Beratung in Frauenberatungsstellen von Täterarbeitsprogrammen. Sie können dann dem Täter selbst zur Teilnahme raten oder Strafanzeige erstatten, in der Hoffnung, dass ein Gericht einen entsprechenden Kurs anordnet. Unter anderem aufgrund von fehlendem Vertrauen, zögern gewaltbetroffene Frauen jedoch oft, sich an die Polizei zu wenden.¹²⁸ Entsprechend gering sind die Anzeigequoten von Frauen bei psychischer und körperlicher Gewalt in (Ex-)Partnerschaften: weniger als 5 Prozent von ihnen erstatten Straf-

¹²⁷ Made (2021), S. 44–45.

¹²⁸ Council of Europe, GREVIO / Bundesministerium für Familie Senioren, Frauen und Jugend (2022), Ziff. 292.

anzeige gegen den (Ex-)Partner.¹²⁹ Eine Fachkraft der BAG TäHG beschreibt, dass in diesem Szenario der gewaltbetroffenen Frau mit dem Stellen einer Strafanzeige ein großer erster Schritt abverlangt werde, um die Teilnahme des Täters an einem entsprechenden Programm anzuregen. Der proaktive Ansatz, bei dem Täter unmittelbar nach einem polizeilichen Einsatz durch die Kooperation mit einer Täterarbeitseinrichtung in ein soziales Trainingsprogramm vermittelt werden können, nimmt den gewaltbetroffenen Frauen diese Verantwortung dadurch ab und bietet deshalb für diese Gruppe eine zentrale Unterstützung. Darüber hinaus stellen die beschlossenen Gesetzesänderungen im Gewaltschutzgesetz für diese Betroffenengruppe eine vielversprechende Möglichkeit dar. Stellt eine Betroffene einen Antrag auf Anordnung eines Kontakt- oder Näherungsverbo-

tes nach § 1 des Gewaltschutzgesetzes, kann das Gericht (ab Inkrafttreten der Gesetzesänderung) diese Anordnung mit einer Verpflichtung des Täters zur Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs oder einer Gewaltpräventionsberatung verbinden. Auch wenn die Entscheidung über diese zusätzliche Anordnung von Amts wegen ergeht, steht es, laut den interviewten Richter*innen, der Betroffenen frei, in ihrer Antragschrift darauf hinzuweisen, dass sie die Anordnung von Täterarbeit begehrt. Auf diese Weise kann die Betroffene, im Vergleich zum strafrechtlichen Verfahren, stärker beeinflussen, ob eine Anordnung von Täterarbeit erfolgt oder zumindest erwogen wird. Die Entscheidung, ob Täterarbeit nach dem Gewaltschutzgesetz tatsächlich angeordnet wird, liegt jedoch weiterhin beim Gericht.

Gute Praxis: Das Caledonian System

Das Caledonian-System in Schottland verfolgt einen integrierten Gesamt-Familien-Ansatz, um Gewalt in (Ex-)Partnerschaften zu bekämpfen. Es arbeitet mit den Tätern zusammen, um deren Verhalten zu ändern, und bietet gleichzeitig getrennte Unterstützung für deren (Ex-)Partnerinnen und Kinder an. Männer, die wegen solcher Gewalt verurteilt wurden, werden dem Programm entweder als Teil einer Bewährungsaufgabe im Rahmen einer gemeinnützigen Arbeit (Community Payback Order) oder als Auflage bei der Entlassung aus dem Gefängnis zugewiesen. In bestimmten Regionen können sich Männer auch selbst anmelden, ohne ein Gerichtsverfahren durchlaufen zu müssen. Das Programm dauert mindestens zwei Jahre und umfasst mindestens 14 Einzelgespräche zur Vorbereitung und Motivation. Darauf folgt eine Gruppenarbeitsphase von mindestens 26 wöchentlichen, dreistündigen Sitzungen sowie eine anschließende Einzelbetreuung nach der Gruppe. Das Angebot für Frauen ist freiwillig und zielt darauf ab, ihre Sicherheit zu erhöhen, Risiken zu verringern und ihre psychische Gesundheit zu verbessern, indem Unterstützung, Sicherheitsplanung und praktische Hilfe angeboten werden. Die Unterstützung der Kinder beinhaltet, die Sicherheit des Kindes zu gewährleisten sowie sicherzustellen, dass die Rechte des Kindes gewahrt und seine Bedürfnisse erfüllt werden.¹³⁰

Schlussfolgerung

Für gewaltbetroffene Frauen ohne Kinder ist es zentral, umfassend über die Möglichkeiten der Täterarbeit sowie über die Antragstellung nach dem Gewaltschutzgesetz informiert zu werden, um ihre Rechte effektiv wahrnehmen zu können. Hierfür ist eine enge Kooperation zwischen Frauenberatungsstellen und Täterarbeitseinrichtungen unerlässlich. Da 2022 in acht Bundesländern weniger

als ein Vollzeitäquivalent pro Täterarbeitseinrichtung¹³¹ und in den Frauenberatungsstellen durchschnittlich nur zwischen 0,6 und 5,2 Vollzeitäquivalente zur Verfügung standen,¹³² der Austausch jedoch mit enormen zeitlichen Ressourcen der Mitarbeitenden in den Einrichtungen einhergeht, ist eine ausreichende Finanzierung der entsprechenden Einrichtungen zwingend notwendig. Das Caledonian-System aus Schottland fungiert als „Gute-

¹²⁹ Leitgöb-Guzy / Bieber (2026), S. 15.

¹³⁰ Scottish Sentencing Council (o.J.): CJS Caledonian System blog. <https://www.scottishsentencingcouncil.org.uk/news-and-media/spotlight-on-sentencing-blog/cjs-caledonian-system-blog> (abgerufen am 02.04.2026).

¹³¹ Deutsches Institut für Menschenrechte (2024), S. 161.

¹³² Ebd., S. 229.

Praxis-Beispiel“, weil es einen umfassenden Ansatz verfolgt, der allen Beteiligten Hilfsangebote anbietet und auch Frauen ohne Kinder integriert. Dieser Ansatz ist wichtig, weil nur so sichergestellt werden kann, dass Frauen und Kindern die Möglichkeit gegeben wird, umfassende Unterstützung für das Verarbeiten der erlebten und miterlebten Gewalt zu erhalten. Parallel zu der Konstellation gewaltbetroffener Frauen ohne Kinder greifen auch für Täter ohne Kinder die familienrechtlichen Verweisungsmöglichkeiten nicht. Ihr Zugang in ein Täterarbeitsprogramm hängt daher maßgeblich von anderen Zugangswegen, insbesondere in Form des proaktiven Ansatzes, ab.

3.8 Selbstmelder

Bezogen auf die Mitgliedseinrichtungen der BAG TäHG bilden Personen, die selbst Kontakt zu Täterarbeitseinrichtungen aufnehmen, die größte Teilnehmergruppe. Laut Statistik der BAG TäHG machen sie 36 Prozent der Fälle aus.¹³³ Oft erfolgt diese Meldung jedoch auf Anraten von Institutio-

nen oder Angehörigen und ist somit nicht rein intrinsisch motiviert.¹³⁴ Laut einer Fachkraft der BAG TäHG fänden viele Täter die Einrichtungen über eine Online-Recherche. Nach dem BAG TäHG-Standard sei daraufhin eine eigenständige telefonische Kontaktaufnahme Voraussetzung für eine Programmaufnahme. Anrufe von Partner*innen oder anderen Bezugspersonen würden nicht als ausreichend gelten, da die Verantwortung für die Kontaktaufnahme nicht delegierbar sei. Denn bereits im Erstgespräch würde das Vorliegen von Gewalthandeln aktiv thematisiert werden. Wird dieses klar verneint, erfolge keine Aufnahme. Fachberatungsstellen oder gewaltbetroffene Frauen könnten demnach Täter lediglich auf Täterarbeit hinweisen, sie aber nicht selbst anmelden. Nach Einschätzung der BAG TäHG sei diese Eigeninitiative entscheidend für den Erfolg der Arbeit, da Täterarbeit mit der Übernahme von Verantwortung beginnen müsse. Die spezifische Arbeitsweise der BAG TäHG verdeutlicht an dieser Stelle, dass der Zugangsweg über die Selbstmeldung der Täter vollends von ihrer eigenen Motivation abhängig ist.

¹³³ Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e. V. (2025), S. 25.

¹³⁴ Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e. V. (2024a), S. 17.

4 Fazit und Empfehlungen

Die Analyse zeigt, dass Zugangswege in die Täterarbeit bereits in vielen relevanten Bereichen rechtlich verankert sind. Das Straf- und Strafprozessrecht, Familienrecht, Kinder- und Jugendhilferecht und teilweise das Polizeirecht enthalten wichtige Vorschriften, die verpflichtende Zuweisungen ermöglichen oder den Informationsfluss von Täterarbeitseinrichtungen zum Täter strukturell verankern. Trotz dieser bestehenden rechtlichen Grundlagen kommt Täterarbeit in der Praxis bislang nicht flächendeckend zum Einsatz. Die Einblicke in die Praxis geben Aufschluss darüber, an welchen praktischen Hürden ein konsequenter Einsatz von Täterarbeitsprogrammen als Präventionsmaßnahme scheitert. Dabei zeichnen sich Parallelen zwischen den verschiedenen Anwendungsbereichen ab. Viele rechtliche Vorschriften lassen sich zwar auf Täterarbeitsprogramme anwenden, nennen dies aber nicht explizit im Normtext. Täterarbeit kann in diesen Fällen nur eingesetzt werden, wenn die befassende Fachkraft sich der rechtlichen Anwendbarkeit bewusst und auch praktisch über Täterarbeitsangebote informiert ist. Fachgebietsübergreifend stellt dies eine enorme Hürde dar, zumal es an verpflichtenden Aus- und Fortbildungsangeboten mangelt, die für geschlechtsspezifische Gewalt und nachhaltige Präventionsmaßnahmen sensibilisieren. Die Verweisung von Tätern in Täterarbeit kann nur erfolgreich sein, wenn die Fachkräfte durch diese Schulungsmaßnahmen für die Präventionskraft von Täterarbeit sensibilisiert und dazu befähigt werden, Zuweisungen in fachlich angemessene und geeignete Kurse vorzunehmen. Hierfür sind Kenntnis und Sensibilität für verschiedene Qualitätsstandards und regional verfügbare Angebote erforderlich. Dies gilt sowohl für Richter*innen und Staatsanwält*innen als auch für Verfahrensbeiständ*innen, Polizist*innen und Fachkräfte im Justizvollzug, Jugendamt und Einrichtungen der Jugendhilfe. Limitierend ist hierbei der Umstand, dass die flächendeckende Versorgung mit Täterarbeitseinrichtungen derzeit nicht gewährleistet ist. Zudem operieren die bestehenden Einrichtungen

mit sehr begrenzten finanziellen und personellen Ressourcen.

Als weitere zentrale Herausforderung kristallisiert sich heraus, dass der Erfolg der Maßnahme maßgeblich von der Mitwirkung der Täter abhängt. Sei es, weil die Verweisung in Täterarbeit oder die Datenweitergabe die Zustimmung des Täters erfordert oder die Durchsetzung einer gerichtlichen Anordnung ohne Mitwirkung des Täters praktisch nur begrenzt möglich ist. Gerichtliche Vollstreckungsmittel reichen hierfür nicht immer aus. Als besonders wirksam erweist sich die menschenrechtlich gebotene Verknüpfung mit dem Umgangsrecht. Die Teilnahme kann dazu beitragen, Gefährdungen für die gewaltbetroffene Person und das Kindeswohl zu verringern. Daraus ergibt sich für viele Täter ein zusätzlicher Anreiz zur Teilnahme an einem Täterarbeitsprogramm, da diese dazu beitragen kann, die Voraussetzungen für die Ausübung des Umgangsrechts zu schaffen oder zu verbessern.

Darüber hinaus gibt es Personengruppen, die in der derzeitigen Regelungsstruktur nur begrenzt abgebildet werden. In Bezug auf inhaftierte Personen in Justizvollzugsanstalten bestehen kaum rechtliche Vorgaben mit Blick auf Täterarbeit, und auch das tatsächliche Angebot an spezialisierten sozialen Trainingskursen für diese Personengruppe ist unzureichend ausgestaltet. Außerdem haben gewaltbetroffene Frauen ohne Kinder weniger Mittel, darauf hinzuwirken, dass ein Täter einen sozialen Trainingskurs besucht. Die Möglichkeiten des Familienrechts stehen diesen Frauen nicht offen, die strafrechtlichen Wege sind für die Privatperson, abgesehen von der Anzeigeerstattung und Nebenklage, nur wenig beeinflussbar. Ähnliches gilt für jene Täter, die nach einer Trennung kein Interesse an einem Umgangs- oder Sorgerecht für ihr Kind haben und daher durch familienrechtliche Maßnahmen schwer erreichbar sind. Grundsätzlich sollte die Zuweisung zur Täterarbeit nicht ausschließlich an eine Beziehungskonstellation mit

der gewaltbetroffenen Frau oder den Kindern geknüpft sein, nicht zuletzt weil der Bedarf an Präventionsmaßnahmen eine gesamtgesellschaftliche Notwendigkeit darstellt, die über den Kontext der sozialen Nahbeziehung hinausgeht. Aus diesem Grund stellt die künftig geltende Verankerung von Täterarbeit im Gewaltschutzgesetz einen wichtigen Schritt zur Stärkung der Täterarbeit, unter anderem zugunsten dieser Personengruppe, dar. Es ist zudem besonders wichtig, dass das Konzept der Täterarbeit als Teil eines umfassenden Präventions- und Schutzsystems etabliert und angewendet wird, welches die Bedarfe der gewaltbetroffenen Frauen und Kinder immer konsequent mitberücksichtigt, indem beispielsweise Schutz- und Beratungsangebote niedrigschwellig zur Verfügung gestellt und weiter ausgebaut werden.

Die in der Analyse vorgestellten Zugangswege bieten für unterschiedliche Tätergruppen jeweils spezifische Potenziale und sollten daher alle gleichermaßen gestärkt werden. Eine Teilnahme an einem Kurs ist ein wichtiger Baustein, um gewaltvolles Verhalten nicht nur nachträglich zu sanktionieren, sondern eine nachhaltige Verhaltensänderung zu erreichen. Nur so kann an der Wurzel des Problems angesetzt und geschlechtsspezifische Gewalt wirksam bekämpft werden.

Die Berichterstattungsstelle geschlechtsspezifische Gewalt empfiehlt daher:

- **Verpflichtende, standardisierte, kontinuierliche und qualifizierte Fortbildungen für alle beteiligten Berufsgruppen:** Die Fortbildungen sollten sich an alle Berufsgruppen richten, so etwa Richter*innen, Staatsanwält*innen, Polizeibedienstete, Fachkräfte in Justizvollzugsanstalten, Verfahrensbeistand*innen und Jugendamtsmitarbeitende. Ziel sollte sein, ein tiefgreifendes Verständnis für sämtliche Gewaltformen zu vermitteln und ein Bewusstsein für die Notwendigkeit einer Verweisung von Tätern in Täterarbeitsprogramme in Fällen von Gewalt in (Ex-)Partnerschaften, aber auch weiteren Kontexten, zu schaffen. Die Schulungen sollten standardisiert, kontinuierlich und qualitativ hochwertig durchgeführt werden. Außerdem sollten sie darauf ausgerichtet sein, Kenntnisse über regional verfügbare Täterarbeitsprogramme und deren Spezifika zu vermitteln und die Vernetzung mit den entsprechenden Akteuren zu unterstützen.
- **Ausbau des Angebotes von Täterarbeitsprogrammen:** Bund und Länder sollten den bedarfsgerechten Ausbau von Täterarbeit vorantreiben und die langfristige Finanzierung sicherstellen. Dies gilt auch für den Ausbau von Angeboten in Justizvollzugsanstalten einschließlich ihrer strukturell verankerten Finanzierung. Bei dem Ausbau des Angebotes von Täterarbeitseinrichtungen sollte der Standard der BAG TäHG zum Einsatz kommen. Außerdem sollte darauf geachtet werden, dass der Ausbau der Täterarbeitsprogramme inklusiv erfolgt, unter anderem indem mehrsprachige Angebote oder Dolmetscher*innen bereitgestellt werden.
- **Erarbeitung weiterer Qualitätsstandards:** Der Bund sollte Akteure aus der Praxis dazu anregen und dabei unterstützen, weitere Standards für Täterarbeitsprogramme nach dem Vorbild des Standards der BAG TäHG zu erarbeiten, welche sich an bisher nicht adressierte Tätergruppen wenden, wie etwa Sexualstraftäter oder Täter*innen innerfamiliärer Gewalt.
- **Erweiterung gesetzlicher Grundlagen:** Bund und Länder sollten in ihren jeweiligen Kompetenzbereichen die gesetzlichen Grundlagen, die Zugangswege in die Täterarbeit eröffnen, erweitern:
 - **Polizeirecht:** In den Polizeigesetzen der Länder sollte der proaktive Ansatz rechtlich verankert werden. Dies erfordert die Befugnis für die Polizeibediensteten, bei Einsätzen im Kontext häuslicher Gewalt die Daten des Täters an eine Täterarbeitseinrichtung weiterzuleiten, damit diese dem Täter ein Beratungsangebot unterbreiten kann. Eine solche Befugnisnorm muss die datenschutzrechtlichen Belange des Täters wahren, indem die weiterzuleitenden Daten klar definiert und eine Löschpflicht bei Ablehnung des Beratungsangebotes normiert wird. Als weniger weitreichende Regelung kommt zudem die Verankerung von Informationspflichten in Betracht. Dies meint Vorschriften, die Polizeibedienstete verpflichten, den Täter bei Einsätzen im Kontext häuslicher Gewalt über Täterarbeitsprogramme zu informieren.

- **Strafrecht:** Der Katalog in § 56c Abs. 2 StGB, der aufzählt, welche Anweisungen das Gericht im Zusammenhang mit Bewährungsstrafen treffen kann, sollte um eine Nummer 7 ergänzt werden, die lautet: „an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen“.
- **Familienrecht:** Der Maßnahmenkatalog in § 1666 Abs. 3 BGB, der dem Gericht in Fällen von Kindeswohlgefährdungen zur Verfügung steht, sollte um eine neue Nummer 5 ergänzt werden, die lautet: „Gebote für die Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs mit Zustimmung dieser Person“.
- **Gewaltschutzgesetz:** Das Gesetz sollte dahingehend ergänzt werden, dass Qualitätsstandards für die sozialen Trainingskurse und für Gewaltpräventionsberatungen in einer Durchführungsverordnung festgelegt werden. Dabei sollte nicht nur auf den Standard der BAG TäHG verwiesen werden. Dies würde zu kurz greifen, da dies nicht alle Tätergruppen adäquat inkludieren würde.
- **Kinder- und Jugendhilferecht:** In die Liste der öffentlichen Einrichtungen und anderen Stellen, für die der § 81 SGB VIII eine strukturelle Zusammenarbeit mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe gesetzlich vorschreibt, sollte eine neue Nummer 8 aufgenommen werden, die lautet: „Einrichtungen für die Arbeit mit Tätern häuslicher Gewalt“. Zusätzlich kann eine Verankerung des proaktiven Ansatzes im Kinder- und Jugendhilferecht dazu beitragen, die Nutzung von Täterarbeit auch in diesem Kontext zu stärken.
- **Forschung und Evaluation im Bereich Täterarbeit:** Mehr wissenschaftliche Untersuchungen sowie Evaluationen von Täterarbeitsprogrammen mit besonderem Fokus auf den Aspekt der Mitwirkungsvoraussetzung der Täter.

5 Literatur

Berneiser, Carola / Diehl, Gretel (2022): § 50. In: Kunkel, Peter-Christian u.a. (Hg.): Sozialgesetzbuch VIII. Kinder- und Jugendhilfe: Lehr- und Praxiskommentar, 8. Auflage. Baden-Baden: Nomos

Berufsverband der Verfahrensbeistände, Ergänzungspfleger und Berufsvormünder für Kinder und Jugendliche e. V. (29.04.2022): Standards Verfahrensbeistandschaft des Berufsverbandes der Verfahrensbeistände, Ergänzungspfleger und Berufsvormünder für Kinder und Jugendliche e. V. (BVEB). Bonn. <https://web.archive.org/web/20240408080842/https://www.verfahrensbeistand-bag.de/sites/default/files/standards%20final%202022.pdf> (abgerufen am 11.06.2025)

Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e. V. (2024a): Jahresbericht 2023. Berlin. https://www.bag-taeterarbeit.de/wp-content/uploads/2024/11/jahresbericht_2023_final_Doppelseiten.pdf (abgerufen am 11.06.2025)

Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e. V. (2024b): Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt zum Referentenentwurf eines Gesetzes für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt (GewHG). Berlin. <https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/254342/3ce80c17028ecd1aeea619af7804c9b8/bag-taeterarbeit-data.pdf> (abgerufen am 24.09.2025)

Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e. V. (2025): Täterarbeit Statistik 2024. Berlin. https://www.bag-taeterarbeit.de/wp-content/uploads/2025/10/BAG-Statistik-Publikation_A4_v05.pdf (abgerufen am 21.10.2025)

Bundeskriminalamt (2024): Häusliche Gewalt. Bundeslagebild 2023. Wiesbaden. https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/HaeuslicheGewalt/HaeuslicheGewalt2023.pdf?__blob=publicationFile&v=6 (abgerufen am 07.07.2024)

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (2026): Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts. Kindschaftmodernisierungsgesetz - KiMoG. Berlin. https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RefE/RefE_KiMoG.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (abgerufen am 12.05.2026)

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend / Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e. V. (2023): Arbeit mit Tätern in Fällen häuslicher Gewalt. Standard der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e. V., 5. Auflage. Berlin. <https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/95364/49d48cb73caecfebe4030b8aea78032c/standards-taeterarbeit-haeusliche-gewalt-data.pdf> (abgerufen am 16.10.2025)

Bündnis Istanbul-Konvention (2025): Alternativbericht zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Berlin. https://www.buendnis-istanbul-konvention.de/wp-content/uploads/2025/11/DE_ONLINE_251120_Alternativbericht_2025_1.pdf (abgerufen am 08.05.2026)

Conradi, Linda / Ulmer, Sebastian / Neis, Kathrin (2023): ‚Proaktiver Ansatz‘ in der Täterarbeit. Aktueller Stand zur Umsetzung des proaktiven Ansatzes in Fällen von häuslicher Gewalt in Deutschland. Bedarfe an erforderlichen Maßnahmen und Handlungen bei der Kooperation von Täterarbeitseinrichtungen und Polizei. Berlin: Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e. V. https://www.bag-taeterarbeit.de/wp-content/uploads/2023/04/BAG-Bericht_zum_proaktiven_Ansatz_in_der_Ttaeterarbeit_Einzelseiten_2023.pdf (abgerufen am 24.06.2025)

Council of Europe, GREVIO / Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2022): Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Erster Bericht des Expertenausschusses (GREVIO) zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats vom 11. Mai 2011 (Istanbul-Konvention) in Deutschland. Straßburg. <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/202386/3699c9bad150e4c4ff78ef54665a85c2/grevio-evaluierungsbericht-istanbul-konvention-2022-data.pdf> (abgerufen am 11.06.2025)

Deutscher Bundestag (11.02.2026a): Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und der Täterarbeit im Gewaltschutzgesetz, Drucksache 21/4082

Deutscher Bundestag (06.05.2026b): Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6.Ausschuss) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 21/4082 - Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und der Täterarbeit im Gewaltschutzgesetz. Berlin, Drucksache 21/5809

Deutsches Institut für Menschenrechte (2024): Monitor Gewalt gegen Frauen. Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland: erster Periodischer Bericht. Berlin

Deutsches Institut für Menschenrechte (2025): Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und der Täterarbeit im Gewaltschutzgesetz. Referent*innenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz. Berlin. https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/file-admin/Redaktion/Publikationen/Stellungnahmen/Stellungnahme_Entwurf_Gesetz_Einfuehrung_elektronische_Aufenthaltsueberwachung_Taeterarbeit_Gewaltschutzgesetz.pdf (abgerufen am 07.10.2025)

Deutschlandfunk (11.08.2025): Die Prävention von häuslicher Gewalt setzt selten beim Täter an. <https://www.deutschlandfunk.de/haeusliche-gewalt-warum-praevention-so-selten-beim-taeter-ansetzt-100.html> (abgerufen am 26.08.2025)

Ernst, Marion (2020): Interventionsnetz – die Akteurinnen und Akteure, ihre Aufgaben und rechtliche Kooperationsmöglichkeiten. In: Steingen, Anja (Hg.): Häusliche Gewalt. Handbuch der Täterarbeit. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht GmbH & Co. KG, S. 103–144

Europarat (Hg.) (2011): Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und erläuternder Bericht (nichtamtliche Übersetzung). Istanbul

Franke, Lena (2023): Häusliche Gewalt im Umgangs- und Sorgerecht. Handlungsbedarfe und Empfehlungen. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte

Freudenberg, Dagmar / Nabateregga, Idah (2023): Proaktiver Ansatz in der Täterarbeit als Pflichtaufgabe zur Umsetzung der Istanbul-Konvention: Klärung der Datenschutzvorgaben für die Polizei und die Justiz in Zusammenarbeit mit Täterarbeitseinrichtungen in den Modellregionen Bayern, Hamburg und Thüringen. Berlin: Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e. V. https://www.bag-taeterarbeit.de/wp-content/uploads/2023/04/BAG_Proaktiver_Ansatz_in_der_Ttaeterarbeit_als_Pflichtaufgabe_zur_Umsetzung_der_Istanbul-Konvention.pdf (abgerufen am 22.07.2025)

Gernhuber, Joachim / Coester-Waltjen, Dagmar (2020): Familienrecht, 7., völlig neu bearbeitete Auflage. München: C.H. Beck

Griffing, Sharon u.a. (2022): Domestic Violence Survivors' Self-Identified Reasons for Returning to Abusive Relationships. In: Journal of Interpersonal Violence, 17 (3), S. 306–319

Hessischer Landtag (09.09.2024): Marburger Modell zur Bekämpfung häuslicher Gewalt. Kleine Anfrage Lara Klaes (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), Julia Herz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) und Vanessa Gronemann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 19.06.2024 und Antwort Minister der Justiz und für den Rechtsstaat. Wiesbaden, Drucksache 21/722

Kavemann, Barbara u.a. (2025): Bedarfsanalyse zur Prävention geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt. Abschlussbericht. Kurzfassung. Berlin: Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) u.a. https://www.frauenhauskoordinierung.de/fileadmin/redakteure/images/Aktuelles/BMBFSFJ_Kurzfassung_Bedarfsanalyse_PraevGHG.pdf (abgerufen am 24.07.2025)

Kinzig, Jörg (2025): § 57. In: Eisele, Jörg (Hg.): Tübinger Kommentar Strafgesetzbuch, 31., neu bearbeitete Auflage. München: C.H. Beck

Klett-Straub, Gabriele (2025): § 56c. In: Heintschel-Heinegg, Bernd von (Hg.): Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch. Band 2; §§ 38–79b, 5. Auflage. München: C.H. Beck

Koesling, Almut (2020): Täterarbeit in Kooperationsbündnissen. In: Büttner, Melanie (Hg.): Handbuch häusliche Gewalt. Stuttgart: Schattauer, S. 283–291

Leitgöb-Guzy / Bieber, Ina (2026): Ergebnisse der Dunkelfeldstudie „Lebenssituation, Sicherheit und Belastung im Alltag (LeSuBiA)“ I. Gewalterfahrungen innerhalb und außerhalb von (Ex-)Partnerschaften. Wiesbaden: Bundeskriminalamt (BKA). https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Publikationsreihen/Forschungsergebnisse/260210_LeSuBiA_Ergebnisse_I.pdf?__blob=publicationFile&v=6 (abgerufen am 10.02.2026)

Made, Nicole van der (2021): Modellprojekt Nachhaltige Vernetzung der Täterarbeitseinrichtungen in Niedersachsen. Ergebnis der Bestandsaufnahme der Täterarbeit Häusliche Gewalt in Niedersachsen: Männerbüro Hannover e. V. https://www.taeterarbeit-niedersachsen.de/fileadmin/user_upload/2021_Bestandsaufnahme_Taeterarbeit_HG_Niedersachsen.pdf (abgerufen am 03.07.2025)

Maier, Stefan (2025): § 46a. In: Erb, Volker / Schäfer, Jürgen (Hg.): Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch. Band 2: §§ 38–79b, 5. Auflage. München: C.H. Beck

Münder, Johannes / Meysen, Thomas / Wiesner, Reinhard (Hg.) (2011): Kinder- und Jugendhilferecht. Handbuch, 2. Aufl. Baden-Baden: Nomos

Organisation for Economic Co-operation and Development (2023): Breaking the Cycle of Gender-based Violence. Translating Evidence into Action for Victim/Survivor-centred Governance. Paris: OECD Publishing. DOI: 10.1787/b133e75c-en

Peters, Sebastian (2024): § 153 a. In: Schneider, Hartmut (Hg.): Münchener Kommentar zur Strafprozessordnung. Band 2: §§ 151–332, 2. Auflage. München: C.H. Beck

Schmiedel, Andreas (2020): Beratung von Männern, die Partnerschaftsgewalt ausüben. In: Büttner, Melanie (Hg.): Handbuch häusliche Gewalt. Stuttgart: Schattauer, S. 263–271

Steinmeir, Monika / Reccius, Christian (2023): Gemeinsam gegen häusliche Gewalt. Wie ein Pilotprojekt des Vereins Gran Torino e.V. in der JVA Dieburg einen wichtigen Grundstein für die Beratung legt. In: Forum Strafvollzug Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 2023(5), S. 346

Teßmer, Dirk (2024): § 155a. In: Schneider, Hartmut (Hg.): Münchener Kommentar zur Strafprozessordnung. Band 2: §§ 151–332, 2. Auflage. München: C.H. Beck

Tillmanns, Kerstin (2024): § 16 SGB VIII. In: Schneider, Angie (Hg.): Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Band 10 – Familienrecht II, 9. Auflage. München: C.H. Beck

Tillmanns, Kerstin (2024): § 27 SGB VIII. In: Schneider, Angie (Hg.): Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Band 10 – Familienrecht II, 9. Auflage. München: C.H. Beck

Tillmanns, Kerstin (2024): § 28 SGB VIII. In: Schneider, Angie (Hg.): Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Band 10 – Familienrecht II, 9. Auflage. München: C.H. Beck

Tillmanns, Kerstin (2024): § 8a SGB VIII. In: Schneider, Angie (Hg.): Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Band 10 – Familienrecht II, 9. Auflage. München: C.H. Beck

Volke, Petra (2024): § 1666. In: Schneider, Angie (Hg.): Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Band 10 – Familienrecht II, 9. Auflage. München: C.H. Beck

Wabnitz, Reinhard J. (2022): § 81. In: Kunkel, Peter-Christian u.a. (Hg.): Sozialgesetzbuch VIII. Kinder- und Jugendhilfe: Lehr- und Praxis-kommentar, 8. Auflage. Baden-Baden: Nomos

6 Anhang

6.1 Liste der Interviews

Mitarbeiter*in der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V.	Mai 2025
Mitarbeiter*in in einer Täterarbeitseinrichtung	Juni 2025
Sozialarbeiter*in in einer Justizvollzugsanstalt und in einer Täterarbeitseinrichtung	August 2025
Zwei Familienrichter*innen am Amtsgericht	September 2025
Verfahrensbeistand*in	September 2025

6.2 Leitfaden

Der Leitfaden wurde für die jeweiligen Gruppen von Expert*innen (Mitarbeitende aus Täterarbeitseinrichtungen und der BAG TäHG, Sozialarbeiter*innen, Richter*innen, Verfahrenbeistand*innen) entsprechend angepasst.

Situationsbeschreibung: Zugangsmöglichkeiten in die Täterarbeit

Leitfrage: Welche Möglichkeiten des Zugangs zur Täterarbeit ergibt sich in Ihrem Arbeitsfeld?

Mögliche Nachfragen hinsichtlich folgender Aspekte:

- Die Rolle des proaktiven Ansatzes

Herausforderungen der Zugangswege

Leitfrage: Welche Herausforderungen erschweren den Zugang zur Täterarbeit in Ihrem Berufsfeld?

Mögliche Nachfragen hinsichtlich folgender Aspekte:

- Praktische Umstände im Arbeitsalltag
- Rechtliche Voraussetzungen

Zusammenarbeit der verschiedenen Akteure im Hilfesystem

Leitfrage: Welche Rolle spielt die Zusammenarbeit mit verschiedenen Akteuren des Hilfesystems?

Mögliche Nachfragen hinsichtlich folgender Aspekte:

- Herausforderungen der Zusammenarbeit (Stichwort: Vernetzung, Ressourcen, Abhängigkeiten)

Forderungen

Leitfrage: Welche strukturellen Reformen können den Zugang verbessern?

Mögliche Nachfragen hinsichtlich folgender Aspekte:

- Unterstützungsbedarfe bei den Fachkräften
- Gesetzlichen Reformbedarf

6.3 Abkürzungen

ASOG	Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin	GREVIO	Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz	JVA	Justizvollzugsanstalt
BAG TäHG	Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V.	LVwG SH	Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein
Bbg PolG	Brandenburgisches Polizeigesetz	MUM	Münchner Unterstützungsmodell gegen häusliche Gewalt
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch	NPOG	Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	SGB	Sozialgesetzbuch
BremPolG	Bremisches Polizeigesetz	SPG	Sicherheitspolizeigesetz
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit	SOG LSA	Sicherheits- und Ordnungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
GewSchG	Gewaltschutzgesetz	StGB	Strafgesetzbuch
		StPO	Strafprozessordnung

Impressum

HERAUSGEBER

Deutsches Institut für Menschenrechte
Zimmerstraße 26/27 | 10969 Berlin
Tel.: 030 259 359-0
info@institut-fuer-menschenrechte.de
www.institut-fuer-menschenrechte.de

ANALYSE | JUNI 2026

ISBN 978-3-949459-93-1 (PDF)

ZITIERVORSCHLAG

Hickisch, Lilly-Allegre / Daetz, Anne / Krok, Jolanda
(2026): Was passiert mit den Tätern? Zugangs-
wege in die Täterarbeit in Recht und Praxis. Berlin:
Deutsches Institut für Menschenrechte

LIZENZ



<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Bildung, Familie, Senioren,
Frauen und Jugend

TITELFOTO

© iStock.com / Marco VDM

SATZ

Bonifatius GmbH

Deutsches Institut für Menschenrechte

Zimmerstraße 26/27
10969 Berlin

www.institut-fuer-menschenrechte.de